

Special Issue:

»Neue Politische Ökonomie in der
Geschichte«
»New Political Economy in History«

Case Studies

Das Staatswesen als kollektives Gut: Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft

*Daniel Schläppi**

Abstract: »The state as collective good: Common property as the basis of the political culture of the old 'Eidgenossenschaft'«. Common property and collective resources constituted a defining aspect of the political culture of the old Swiss Confederation ("Eidgenossenschaft"). Numerous unrests were concerned with the access to these collective resources and the utilization of corporatistic property. Gains from collective goods were distributed among fully entitled citizens and country people by means of multifaceted forms of vertical resource transfers. The cultivation of common property strengthened the federation of the 13 territories which formed the old 'Eidgenossenschaft'. The communities paid the costs of public responsibilities themselves and the corporatistic properties of the societies led to a specific type of state genesis. Furthermore, the governance of common property had a cohesive effect on communities and states. The concept of "common-pool resources" developed by Elinor Ostrom properly explains these appearances, because it adequately portrays the character of political and social exchanges within the 'Eidgenossenschaft'. In this context, the article shows that the principle of reciprocity is of great importance. Especially, the concept of „reciprocal altruism« has to be included into the analysis as the prominent mode of social interaction.

* Address all communications to: Daniel Schläppi, Universität Bern, Historisches Institut, Länggassstraße 49, 3000 Bern 9, Switzerland; e-mail: daniel.schlaepi@hist.unibe.ch; URL: http://www.hist.unibe.ch/content/personal/schlaepi_daniel/index_ger.html.

1. Vorgeschichte: „Gantze wuchen Z'essen und Zetrinken“ – Logiken des politischen Wettstreits

Zug, eine politisch selbständige Kleinstadt in der Innerschweiz, im Frühling 1650¹: Beat II Zurlauben (1597-1663), Spross des berühmtesten Zuger Geschlechts, einflussreicher Diplomat, Soldunternehmer usw.,² will sich zum dritten Mal in seiner erfolgreichen Karriere als Politiker zum Ammann (Vorsitzender) von Stadt und Amt Zug wählen lassen. Nichts leichter als das, würde man meinen. Zurlauben war der mächtigste Mann im Ort und genoss als enge Vertrauensperson der französischen Krone eine privilegierte Sonderstellung. Er hatte das Amt des Verteilers der französischen „Pensionen“ – das waren vertraglich gesicherte, von Frankreich regelmässig zu zahlende Bündnisgelder – unter den Stadtbürgern und den Landleuten. Dank dieser Vorzugsstellung und dank seiner engen Bindung an Frankreich hatten vor dem Jahr 1650 Wahlen für Zurlauben nie ein Problem dargestellt und waren jeweils reibungslos über die Bühne gegangen. Das französische Geld hatte ihm stets den Weg ins höchste Amt und – damit verbunden – zu symbolisch und materiell einträglichen Gesandtschaften, diplomatischen Missionen und zu rentablen Sold- und Handelsverträgen geebnet.

Dass die Wahl der Kandidaten aus dem Haus Zurlauben normalerweise ohne Widerspruch über die Bühne ging, wenn die Familie gemäss Turnus an der Reihe war, einen wichtigen Amtsträger stellen zu dürfen, störte die wahlberechtigten Landleute und Bürger von Stadt und Amt Zug nicht. Sie drängten nicht selber an die Macht, und die im eidgenössischen Bewusstsein allerorten hochgehaltene „Freiheit“ verstanden sie nicht als Freiheit von aristokratischen Potentaten wie den Zurlauben. Vielmehr stand der Begriff für ihr Recht, an

¹ Die einleitenden Abschnitte beruhen inhaltlich und konzeptionell wesentlich auf Forschungen von Schläppi (1998); Kälin (1991: 49-51, 76, 93, 189); Ammannwahl (1881). Das Zitat in der Kapitelüberschrift stammt aus *Acta Helvetica* 98/20C.

² Zurlauben war als drittes Kind von Konrad III und Eva Zürcher in Zug geboren, Studien in Rheinau, Freiburg im Üechtland, Bourges, Paris, verheiratet mit Euphemia Honegger von Bremgarten (deren Vater war Rat und Seckelmeister), Leutnant in der Kompanie seines Onkels Beat Jakob (+1625) im Regiment Fégyely 1617, als Nachfolger seines Vaters Inhaber und während eines Jahres auch Kommandant einer Gardekompanie 1629-1636, Anwärter auf das Amt des Gardeobersten oder ein ähnliches Kommando 1634/35, Angebot als Oberst in die Dienste von Papst Urban VIII zu treten 1643, Inhaber von Kompanien im Regiment von Roll in französischen Diensten, beim Heiligen Stuhl und bei Florenz beziehungsweise Modena, Abholer und Austeiler der französischen Pensionen, bezog selbst während Jahren die grössten französischen Pensionen Zugs, Handel mit französischem Salz, Landschreiber der Freien Ämter 1617-1630, Grossrat in Bremgarten 1623, Stadt- und Amtrat in Zug 1630-1662, Ammann von Stadt und Amt Zug 1632-1635 beziehungsweise 1641-1644, Stabführer der Stadt Zug 1636-1652, Vogt in Hünenberg 1637-1639, Turmherr in Zug 1640 ff., Ratgeber des Bischofs von Basel 1647, Ratgeber von Frauenthal 1653, 165 Gesandtschaften 1631-1662, häufig Tagsatzungssprecher der katholischen Orte, Vermittler in eidgenössischen Konflikten.

Gemeindeversammlungen und Landsgemeinden teilnehmen zu können und ihre seit Generationen angestammten rechtlichen und ökonomischen Privilegien als vollberechtigte Mitglieder des politischen Gemeinwesens gewahrt zu wissen. Die meisten Stimmberechtigten hatten nichts dagegen, wenn ein Vertreter der Familie Zurlauben an der Spitze Zugs stand, denn immerhin hatte die Familie dank ihrer über viele Generationen hinweg unerschütterlichen Loyalität zu Frankreich dafür gesorgt, dass reichlich und regelmäßig königliches Geld und burgundisches Salz ins Land kamen. An die französischen Kleider, die sich die Magistraten aus Paris kommen ließen, an ihre frankophile Kultur und das in Paris erlernte weltmännische Auftreten hatte sich das Zuger Stimmvolk gewöhnt, so dass die Wahlen im offenen Handmehr der Bürger- bzw. Landsgemeinde in der Regel eine reine Formsache von rituellem Charakter waren.

Doch im Jahr 1650 war alles anders. In Frankreich wütete seit 1648 die Fronde. Der junge Louis XIV und Mazarin hatten mit Aufständen zu kämpfen. Die Revolten bezweckten, die Feudalrechte des Adels und die Einspruchsrechte der Parlamente, die unter Louis XIII und Kardinal Richelieu stark beschnitten worden waren, in einem Moment der Schwäche der Monarchie wiederherzustellen. Die Krone hatte aktuell also ganz andere Prioritäten, als sich um Machtverhältnisse in einem mittelmäßig bedeutsamen Ort der Eidgenossenschaft zu kümmern, wie sie es sonst immer tat, wenn die Politik ihren gewohnten Gang nahm. Außerdem steckte die Monarchie in gravierenden Geldnöten.

Beides, den verschobenen Fokus der Franzosen und die Politik der leeren Kassen, bekam der treue Gefolgsmann der französischen Krone nun schmerzlich zu spüren. Die regelmäßigen Zahlungen und die aus Anlass von Wahlen normalerweise zusätzlich eingehenden Zuschüsse stockten und blieben schließlich ganz aus. Vergeblich schickte Zurlauben Eilboten an die Ambassade, die französische Niederlassung, in Solothurn, wo der ständige französische Botschafter in der Eidgenossenschaft residierte und von wo aus er die Fäden zu seinen Parteigängern in allen eidgenössischen Orten spann. Zurlaubens verzweifelte Hilferufe stießen in Solothurn auf taube Ohren und wurden nicht beantwortet. Von Verwandten und Geschäftspartnern in Paris bekam Zurlauben zwar Gerüchte von grandiosen Goldlieferungen in die Schweiz zugespielt, das Geld kam aber nicht. Der damalige Ambassador Jean De la Barde (ca. 1600-1692)³ – ein schlauer Fuchs, mit dem Zurlauben üblicherweise auf gutem, wenn nicht gar freundschaftlichem, Fuß stand – ließ den treuen Parteigänger der Krone in diesem kritischen Moment im Stich. Ob er von der Versailler Zentrale in diesem Sinn angewiesen worden war oder ob ihm schlicht das Geld für aktive politische Interventionen fehlte, muss offen gelassen werden.

³ De La Barde war Chevalier, Baron und ab 1661 Marquis de Marolles-sur-Seine, ordentlicher französischer Ambassador in den eidgenössischen Orten 1648-1660, ausserordentlicher Ambassador 1661-1663 mit dem Auftrag, die französisch-schweizerische Soldallianz zu erneuern, Kandidat als Ambassador in Spanien.

Zurlauben schrieb auch an Wolf Dietrich Reding (1593-1687)⁴ in Schwyz, seinen verlässlichsten politischen Freund seit Jugendjahren, ebenfalls Anhänger der Franzosenpartei und angesehener Magistrat, und bat ihn um Unterstützung. Doch selbst Reding konnte ihm nicht helfen. Zurlauben war auf also auf sich gestellt, eine unangenehme Situation, witterte doch die Gegenpartei Zurlaubens, die Spanierfraktion, die Gruppe der in außenpolitischen Fragen mit Spanien sympathisierenden und im Soldgeschäft entsprechend gebundenen Honoratioren, Morgenluft und begann das Wahlvolk für ihren Kandidaten, den langjährigen Antipoden Zurlaubens, Georg Siedler (1594-1672),⁵ zu mobilisieren. Die Spanierpartei versprach viel. Stimmfähige Männer wurden von der Straße weg zum Essen und zum Trinken eingeladen, mit Geldspenden geködert und reichlich bewirtet, um sie dem Franzosenlager abspenstig zu machen. Zurlaubens Position war geschwächt, und auf der anderen Seite zahlte Spanien regelmäßig. Die Konkurrenz hatte offenbar Geld in Hülle und Fülle.

Die Überlieferungslage zum hektischen Treiben in den letzten Wochen vor der Wahl ist einzigartig, da Zurlauben als Hauptprotagonist aus einer Grundstimmung der Aussichtslosigkeit heraus minutiös alle Aktivitäten seiner Gegner protokollierte, von denen er Kenntnis bekam. Ein ganzes Netzwerk von Zurlauben wohlgesinnten Zugerinnen und Zugern lieferte dem besorgten Politiker im Vorfeld des Wahltags in geheimdienstartiger Manier selbst über unbedeutendste Vorkommnisse detaillierte Angaben. So wusste Zurlauben, dass sein Widersacher Georg Siedler am 23. April Besucher aus den Dörfern Ägeri, Baar und Menzingen – sie waren den Interessen Zurlaubens gegenüber traditionell kritisch eingestellt, da sie in ihm den Repräsentanten der wenig geliebten Stadt sahen – zum Frühstück eingeladen und nach dem Essen noch lange mit ihnen ums Haus herumgestanden und politisiert hatte, und überhaupt habe Siedler schon am 19. April lange beim Weibel von Ägeri gestanden (*Acta Helvetica* 98/19, 20B).⁶ Am 29. April seien bei einem Verwandten von Siedler sehr viele Leute aus- und eingegangen, und es habe wieder reichlich zu essen gegeben (*Acta Helvetica* 98/20E). Er wusste, dass die Gegenpartei 50 Pfund Fleisch auf Vorrat gekauft hatte, um unschlüssige Stimmbürger zu verköstigen (*Acta Helvetica* 98/20F). Siedlers Sohn sei mit einem Vorschlaghammer in der Stadt gesehen worden – was wollte wohl der Überbringer dieser Botschaft insinuiieren (*Acta Helvetica* 98/43)? Zurlauben erfuhr, dass in der Stadt hinter vorgehaltener Hand herumgeboten wurde, er habe einem Bauer, der ihm da-

⁴ Reding war Gardehauptmann, Kandidat als Gardeoberst 1655, Landeshauptmann, Landammann, Pensionenabholer beziehungsweise -austeiler Frankreichs, Gesandter zu den Bündnisbeschwörungen in Savoyen 1653 und in Frankreich 1663, eidgenössischer Kriegsrat.

⁵ Siedler war Ratsseckelmeister 1634-1644, zweifacher Ammann von Stadt und Amt Zug ab 1650, Musketier.

⁶ Weitere Quellen im Zusammenhang mit der angesprochenen Thematik sind zu finden in *Acta Helvetica* 1/13; 27/144, 145; 48/160; 63/12; 67/87D; 73/95N; 74/121; 83/14A; 90/16, 20, 22B; 97/109A; 98/19, 20B, 20C, 20E, 20F, 22-24, 30, 43, 164, 164A, 164B, 174, 176; 134/108; 135/39.

heim einen geschuldeten Zins bezahlt habe, nichts zu trinken angeboten. Das werde ihm als treuer Debitor noch zu vergelten wissen (Acta Helvetica 98/164B). Ein anderer Bauer erzählte, Zurlauben habe ihn zwei Stunden auf Audienz warten lassen, bis ihm die Bediensteten endlich mitgeteilt hätten, der edle Herr habe gerade zur Ader gelassen. Worauf der Bauer frech erwidert habe, Zurlauben habe „ob got will nit an der Zungen glan“ (Acta Helvetica 98/164), was sinngemäß so zu verstehen ist, dass er „um Gottes willen nicht an der Zunge zu Ader gelassen“ habe und durchaus mit ihm hätte reden können. Finstere Gestalten prahlten in düsteren Wirtshäusern, lieber hätten sie, wenn ihre Pferde eingehen würden, als dass Zurlauben Ammann werde. Andere wiederum schwärmten öffentlich, wenn Zurlauben die Wahl schaffe, gebe es eine ganze Woche lang umsonst zu essen und zu trinken (Acta Helvetica 98/20C, vgl. den Titel dieses Kapitels) – für den in einem akuten Liquiditätsengpass befindlichen Magistraten eine unter dem Strich nicht minder beunruhigende Nachricht. Auffälligerweise ging es in den geschilderten Umtrieben fast immer ums Essen und Trinken.⁷ Aus den Wirtrechnungen kann geschlossen werden, dass auch Zurlauben gegen Ende des Wahlkampfes Einladungen aussprach und versuchte, den Kampf doch noch für sich zu entscheiden. Allerdings vergeblich, denn er unterlag am Wahltag seinem Herausforderer.

Wie ist zu erklären, dass ein aristokratischer Magistrat, der es gewohnt war, mit dem französischen König zu korrespondieren, minutiös kleinste Regungen des Fußvolks in seinem durch eine anstehende Landsgemeinde aufgeschreckten Städtchen protokollierte? Ist plausibel, dass das politische Schicksal eines bestens vernetzten Magistraten von derartigen Details abzuhängen schien? Hält man sich vor Augen, dass Zurlauben fraglos der bedeutendste und einflussreichste Mann am Ort war, über eine eindruckliche Abstammung und über beste internationale Kontakte verfügte, erstaunt die gewissenhafte Anamnese am politischen Körper der kleinen Zuger Republik. Was für einen Reim kann man sich auf dieses defensive Verhalten machen, das sich gar nicht mit dem decken will, was man von einem mächtigen Politiker in absolutistischen Zeiten erwarten würde?

War Zurlauben paranoid? Wohl kaum, vielmehr versuchte er sich in seinen Protokollen über den Stand und den Wert seiner multiplen Beziehungen am Ort klar zu werden. Der Unterstützung seiner engsten Parteigänger konnte er gewiss sein. Dann gab es aber viele Landleute, die ihre Stimme so teuer wie möglich an den Meistbietenden verkauften. Wie würden sich diese unsicheren Gesellen in der Stunde der Wahl verhalten? Wenn man wusste, mit wem sie

⁷ Valentin Groebner (2000: 52, 105, 158) hat auf die Bedeutung des Weins als „politische Flüssigkeit“ und den Stellenwert regelmässiger Weinspenden in der Politik und im Geschäftsleben des Spätmittelalters hingewiesen. Eine überzeugende Beobachtung, deren Sinngehalt in der frühen Neuzeit mächtig nachwirkt. Groebner zufolge sind Weingeschenke „untrennbar mit der Demonstration politischer Legitimität verknüpft“, wobei es keinen repräsentativen politischen Vorgang gebe, bei dem kein Wein verschenkt werde (Groebner 2000: 52).

verkehrt hatten, bei wem sie zum Essen eingeladen worden waren, konnte man wenigstens diese Indizien interpretieren. Wir sehen hier also einen in die Defensive gedrängten Potentaten beim verzweifelten Versuch, über die Totalität der verfügbaren Information die erwartbare Loyalität zu prognostizieren, selbst wenn sein Wissen über die Vorgänge mehrheitlich auf zufälligen Beobachtungen beruhte.

Dieses obskure, beinahe bedrohliche Wirrwarr von privaten Kontakten, halb-öffentlichen Zusammenkünften und konspirativen Aktionen veranschaulicht die virulente Bedeutung persönlicher Beziehungen. In beinahe allen erwähnten Kontakten wurden materielle Ressourcen transferiert – an erster Stelle Lebensmittel, an zweiter Stelle Geld. Nach Stegbauer (2002: 22, 29) wirkt der Transfer von Gütern beziehungskonstitutiv und -festigend, indem er neue Beziehungen stiftet, bestehende aktualisiert und reziproke Gegenleistungen motiviert (z.B. Loyalität vor und während eines Wahlverfahrens). Gewinnstreben und ökonomisches Kalkül allein können die in den geschilderten Praktiken zum Ausdruck kommende Vielschichtigkeit sozialer Beziehungen aber nicht abschließend erklären, denn Beziehungen – namentlich asymmetrische, ständisch-hierarchisch überwölbte Beziehungen – und der Nutzen, den die Beteiligten daraus ziehen, lassen sich weder messen noch berechnen (Stegbauer 2002: 24 f., 149).

Insofern war Zurlaubens Kontaktinventar, das er zwecks Bestimmung seiner Wahlchancen anlegte, ein von Beginn an zum Scheitern verurteiltes, ja ein hoffnungsloses Unterfangen. Gleichzeitig machen diese Notizen aber deutlich, dass die beziehungsorientierte Politik der überschaubaren Face-to-Face-Gesellschaften einer frühneuzeitlichen Landsgemeindedemokratie eine ungeheure Dynamik entfaltete, in die breite Kreise der Bevölkerung involviert waren. Um das Wesen dieser politischen Kultur zu verstehen, kann den beschriebenen Gepflogenheiten kaum genug Bedeutung beigemessen werden. Selbst wenn politische Entscheidungsverfahren der geschilderten Art chaotisch und undurchschaubar wirken, weil sehr viele Akteure in unterschiedlichen Rollen daran beteiligt waren, wird bei näherem Hinsehen in dem bunten Treiben, in den vielfältigen Facetten zeitgenössischer Soziabilität eine innere Logik sichtbar.⁸ Was wie der ochlokratische Ausnahmezustand anmutet, gehorchte spezifischen Regeln, die allerdings schwer zu dechiffrieren und zu verstehen sind.

⁸ Das treibende Agens in diesen Vorgängen würde ich als „informelle Öffentlichkeit“ bezeichnen wollen. Diese Begriffsverbindung mag seltsam klingen, da sich das „Informelle“ und das „Öffentliche“ streng genommen ausschließen. Der vordergründige Widerspruch ist aber durch engen Bezug zu den politischen Praktiken auszuräumen. Eine kritische Öffentlichkeit, die sich lautstark in den politischen Diskurs eingemischt, die Zielsetzungen und Machenschaften der Politiker hinterfragt und bekämpft hätte, kann in den geschilderten Wahlvorbereitungen zwar nicht festgemacht werden. Versteht man Öffentlichkeit aber weniger als explizite Meinungsdebatte, sondern vielmehr als Summe spezifischer, allgemein sichtbarer Handlungsformen, so können die Zuger Vorkommnisse als Ausdruck politischer Öffentlichkeit gelesen werden. Nach Dagmar Freist (2005: 34) konfrontierte „die politische

Dieser Aufsatz will mit einem für die schweizergeschichtliche Forschung neuartigen Deutungsansatz, der sich an Interpretationsangebote aus der politischen Theorie anlehnt, einen Beitrag zum Verständnis des scheinbar ungeordneten Beziehungshandelns einerseits, der politischen Kultur korporativ organisierter Gemeinwesen andererseits leisten. Ausgehend vom aktuellen Forschungsstand (Kap. 2) wird nach dem Wesen frühneuzeitlicher Staatlichkeit im Raum der Eidgenossenschaft gefragt (Kap. 3). Ausgehend von diesen vorläufigen Befunden wird ein theoretisches Modell entwickelt (Kap. 4), das sich in diversen, näher zu benennenden Handlungsfeldern mit Gewinn operationalisieren lässt (Kap. 5). In Verbindung mit einer inhaltlichen Bilanz werden abschließend weiterführende Fragestellungen und forschungstechnische Implikationen diskutiert (Kap. 6).

2. Forschungsstand mit schwachen Bezügen zur politischen Theorie

Aus Sicht etablierter Forschungsansätze muten die geschilderten Zustände wie eine „verkehrte Welt“ an, widersprechen sie doch etablierten Deutungsparadigmen über die frühneuzeitliche Gesellschaft diametral. Hans Conrad Peyer (1976, 1978b) hat in zwei grundlegenden Publikationen, einem Aufsatz über die schweizerischen Aristokratien und seiner wegweisenden Überblicksdarstellung über die „Verfassungsgeschichte der alten Schweiz“, die einschlägigen Interpretamente vorgelegt, welche für die schweizergeschichtliche Forschung richtungweisend geworden sind.⁹ Elementare Triebkraft der politischen Entwicklung in der alten Eidgenossenschaft, die aus 13 politisch autonomen, republikanisch verfassten Länderorten bzw. Stadtkantonen bestand, war nach Peyer die in Stadt und Land zu beobachtende Tendenz zur Aristokratisierung der politischen Eliten. Diese führte bis zur nahezu vollständigen Abschließung der regierenden Kreise und zur Konzentration der Macht bei patrizischen Oberschichten (im Fall der Stadtkantone) oder bei lokalen Honoratiorenschaften (in den Länderorten). Die Politik war von scharfen ständischen Hierarchien geprägt. Wo sich die Herrschaftseliten als Usurpatoren der Macht kraftvoll in Szene setzten, verkamen die Volksrechte zur Farce. Die Herrschenden strebten ein unbedingtes Machtmonopol an. Eine exklusive Stellung erlaubte ihnen, das politische Geschehen zu lenken, herrschaftliche Ämter und öffentliche Domänen zu besetzen und diese gegen Anwärter aus anderen ständischen Gruppen zu

Öffentlichkeit“, die sich in Europa vom 16. bis 18. Jahrhundert entwickelte, die Herrschaftsträger mit Alternativen zum bestehenden politischen Geschehen und erzwang „damit Rechtfertigung und Legitimation der politischen Akteure“. Dieses Definitionskriterium von Öffentlichkeit war im vorliegenden Beispiel erfüllt.

⁹ Zuletzt Capitani (2005).

verteidigen. Auf der Gegenseite standen die ihrer (nur noch potentiell vorhandenen) Partizipationschancen beraubten Stadtbürger bzw. Landleute sowie die Masse der Untertanen in den Territorien und „Gemeinen Herrschaften“ der eidgenössischen Orte.

Auch Thomas Maissen (2006) hat in seiner aktuellen Darstellung zur „Republic“, einem Leitbegriff im Diskurs der zeitgenössischen politischen Eliten, den Faktor Herrschaft herausgestrichen. Demnach war der Begriff „Republic“ von einer hegemonialen Logik geprägt und „als Herrschaft von Menschen mit mehr Freiheit über Menschen mit weniger Freiheit“ zu verstehen. Die zeitgenössischen Führungsgruppen verstanden unter „Republik“, dem mindestens in Theorie angestrebten Staatsmodell, „die souveräne, tendenziell absolute Polyarchie“ (Maissen 2006: 573, 578).

Diese etablierten Theorien über die Funktionsweise von Herrschaft und Macht vermögen die eingangs erzählten Sachverhalte nur unzureichend zu erhellen. Der angesehene Magistrat Zurlauben war nicht nur in seiner ansonsten unerschütterlichen Position als Patron demontiert.¹⁰ Vielmehr wurden die etablierten Hierarchien und Umgangsformen im genannten Beispiel völlig auf den Kopf gestellt: Bauern verunglimpften öffentlich (also nicht in der Anonymität eines Fasnachtskostüms) ungestraft einen höchst respektierten Honoratioren. Dagegen im Vorfeld der Wahl ein Exempel zu statuieren und resolut durchzugreifen, wäre aus der Sicht Zurlaubens ein fataler Fehler gewesen. Zu labil war seine Position. Der Magistrat hockte hilflos in seiner Stube und musste zusehen, wie die einfachen Leute in ihrer ganz eigenen Weise Stimmung gegen ihn machten. Selbst sein für gewöhnliche Zuger schlicht unerreichbarer Sozialstatus, sein Herkommen, seine besten Verbindungen zu mächtigen Ständehäuptern in anderen eidgenössischen Orten, sein Herrschaftssitz, die ökonomische Abhängigkeit vieler Ansässiger etc. vermochten in der politischen Bewährungsprobe, welche der erhöhte Aggregatzustand der kleinstädtischen Gesellschaft darstellte, seine Macht nicht zu garantieren.

Zwar hat bereits Peyer (1976: 28) darauf hingewiesen, dass die Stellung der Aristokratien „labiler und gefährdeter“ war, als man aufgrund der ansonsten betonten herrschaftlichen Position vermuten müsste. In der Tat erschütterten Unruhen periodisch die machtpolitische Stellung der Obrigkeiten (Felder 1976; Suter 1995; Würgler 1995). Eine wichtige Wegmarke stellte nach Andreas Suter (1997) und André Hohenstein (2004) der schweizerische Bauernkrieg von 1653 dar. Dieser Aufstand wurde zwar militärisch niedergeworfen, hatte auf-

¹⁰ Als „Patron“ hat die Klientelismusforschung jene Leute bezeichnet, die an der Spitze verflochtener Netzwerke standen und kraft ihrer herrschaftlichen Position Top-down-Entscheidungen treffen und nach Gutdünken ihre Günstlinge versorgen konnten, indem sie willkürlich sog. „Patronageressourcen“ verteilten. Wenn wie im vorliegenden Fallbeispiel ein Spitzenpolitiker hilflos um die Gunst des Wahlvolks und um seine politische Zukunft bangen muss, ist fraglich, wie viel die gängigen Klientelismuskonzepte zur Erklärung der hier diskutierten Vorgänge beitragen können. Vgl. dazu den für die schweizerischen Verhältnisse grundlegenden Aufsatz von Pfister (1992) sowie Windler (2005).

grund seines revolutionären Charakters aber trotzdem nachhaltige Auswirkungen auf die Politik. In seiner Folge gingen die Obrigkeiten zu einem in der Forschung als „paternalistisch“ bezeichneten Regierungsstil über und verzichteten auf den konsequenten Ausbau territorialstaatlicher Strukturen.¹¹

Die seltsamen Vorgänge im Mikrokosmos der Stadt Zug relativieren jedoch das gesellschaftliche Modell von herrschenden Honoratioren auf der einen und revoltierenden Untertanen auf der anderen Seite, von einem Antagonismus zwischen Mächtigen und Ohnmächtigen. Im Kontext der Wahlen wird vielmehr eine Gesellschaft sichtbar, in der die Mächtigen zwischenzeitlich auf gleicher Augenhöhe mit jenen interagieren mussten, die aus soziologischer Sicht gemeinhin als Objekte der Herrschaft gelten würden. Der Bedarf nach Legitimation der wirtschaftlich und symbolisch einträglichen Führungsstellung durch Wahlen lieferte die Aristokraten regelmäßig der Gunst des Elektorats aus, und diese institutionalisierte Inversion der herrschaftlichen Hierarchien im Vorfeld der einschlägigen Versammlungen gab den ansonsten eingespielten sozialen Beziehungen in den Landsgemeindedemokratien jene quasi-egalitäre Würze, ohne die die merkwürdige politische Kultur der alten Eidgenossenschaft in der historischen Rückschau nicht angemessen zu goutieren ist. Ein Theorieangebot, das zum besseren Verständnis dieser gesellschaftlichen Mechanismen beiträgt, wird unten vorgestellt (Kap. 4).

Das Kommunalismusmodell, das seit den 1980er Jahren von Peter Blickle (1991, 2000) und seinen Schülern vertieft wurde, hat das herrschaftszentrierte Aristokratisierungsparadigma relativiert, indem vermehrt Eigenständigkeits- und Autonomieansprüche ländlicher Gemeinden betont worden sind, welche die Politik und die Staatsbildung in der alten Eidgenossenschaft geprägt bzw. blockiert hätten. Die Entwicklung etwa des bernischen Staates sei nur unter Bezugnahme auf die „Bauern und ihre Freiheitsvorstellungen“ angemessen zu erfassen. Im Umstand, dass die Bauern ihre Beziehung zur Obrigkeit als vertragsartiges Verhältnis verstanden hätten, habe „ein elementarer naturrechtlicher Grundsatz seinen Ausdruck“ gefunden (Bierbrauer 1991: 369, 371). Republikanische „Rechtsgleichheit und Pflichtgleichheit“ von Bürgern und Bauern sei „automatisches Beiproduct einer kommunalen Entwicklung, deren Lebensprinzipien der ständisch-feudalen Herrschaft diametral entgegengesetzt sind“ (Blickle 1986: 555).

Es ist der Kommunalismusforschung hoch anzurechnen, dass sie ihre empirischen Beobachtungen auf einer Metaebene reflektierte, um die am Quellenmaterial gewonnenen Befunde in eine verfassungstheoretische Terminologie zu gießen. Als Folge davon sind die einschlägigen Arbeiten in kreativem Geist theoriegesättigt, erwecken aber doch manchmal den Eindruck, man schaue vom geistigen Höhenkamm hinab in einen tief unten gelegenen Talgrund, wo nur noch schemenhafte Konturen zu erkennen sind. Vor dem Hintergrund der

¹¹ Zu herrschaftlichen Defiziten und den strukturellen Grenzen der aristokratischen Machtentfaltung vgl. Holenstein (2002, 2006a, 2006b) und Brändle (2005: 321).

handfesten Politik muten abstrakte begriffstheoretische Reflektionen beispielsweise über den Begriff der „Freiheit“ streckenweise überzogen an (Bierbrauer 1991: 365-367).

Im Gegenzug ist den kommunalistisch inspirierten Interpretationsansätzen eine für das hier vertretene Konzept zentrale Erkenntnis zu verdanken. Blickle (1990) hat eine einleuchtende Darstellung der Anfänge der Entstehung der Eidgenossenschaft geliefert: Demnach war der Bund der ersten Eidgenossen ein Gruppenprojekt zur Sicherung des inneren und äußeren Friedens einerseits, zur Homogenisierung eines territorial umrissenen Rechtsraumes zur Beförderung des „gemeinen Nutzens“ andererseits.¹² In der Tat gelang es den eidgenössischen Orten, durch komplexe, vielschichtige und urkundlich gesicherte Kooperationsverbindungen und wechselseitige Hilfsverpflichtungen gegen äußere Anfechtungen die Tradition der Fehde und Blutrache zu überwinden und adlige sowie kirchliche Zuständigkeiten bzw. Ansprüche im Bereich lokaler Rechtsprechung zu verdrängen. Um dieses Gewaltmonopol gegen die Interessen und feudalen Rechtstitel angestammter Herrschaftsträger und ansässiger Clans durchzusetzen, mussten die Talschaften im Gruppenverband vereint agieren.

Auch der in der alten Eidgenossenschaft allgemein hohe Grad an gemeindlicher Autonomie konnte gegen die von den aristokratischen Regimenten vorangetriebenen Territorialisierungsbestrebungen nur dank geschlossenem Auftritt der Kommunen aufrechterhalten werden. Das machte die Gemeinden laut Bierbrauer (1991: 367 f.) zum „Träger der erworbenen Rechtspositionen, die als Freiheiten begriffen wurden“, nicht die einzelnen Individuen. Die gemeinsam erworbenen Freiheiten bzw. die korporativ genutzten und verwalteten Privilegien vermittelten den Kommunen „den Charakter eigenständiger Rechtsgemeinschaften“. Obwohl dieser Befund für das Verständnis von Politik und Gesellschaft der alten Eidgenossenschaft zentral ist, hat ihn die Forschung nicht zu einem theoretischen Ansatz weiterentwickelt, anhand dessen die empirischen Beobachtungen auf einer Metaebene reflektiert werden könnten. Hinsichtlich der politischen Theorie besteht also Nachholbedarf.

¹² Für Schulze (1986) und Blickle (2001) ist „Gemeinnutz“ der „zentrale programmatische Begriff des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staatsdenkens“ mit normativem Charakter „für jede Form politischer Machtorganisation“. Groebner (2000: 184) hat darauf aufmerksam gemacht, dass ein Grundbegriff erst zentral wird, wenn „er eine sozial umkämpfte Projektion unterschiedlicher, also eben nicht eindeutiger und deckungsgleicher Sichtweisen der Gesellschaft darstellt“. Gemeiner Nutzen ist für Groebner nicht nur eine abstrakte „oppositionelle Leitvorstellung“, sondern muss in seiner pragmatischen Dimension gelesen werden. Die vordergründig abstrakte Kategorie kann „ebensogut zynisch interpretiert oder mit gewaltigem Nachdruck wörtlich genommen werden“. In diesem Sinn kann Gemeinnutz nach meinem Dafürhalten auch als Forderung nach einer breiten und gleichmässigen Verteilung der Erträge korporativer Güter verstanden werden.

3. Das politische Gemeinwesen als Korporation – Staat als kollektives Gut

Ausgehend von den präsentierten Beobachtungen und in Verbindung mit dem Forschungsstand, stellt sich die Frage nach dem Wesen frühneuzeitlicher Staatlichkeit in den eidgenössischen Orten. Im Selbstverständnis der zeitgenössischen Akteure partizipierten am politischen Gemeinwesen nur die vollberechtigten Gemeindegossen. Die diversen Privilegien, die mit dem Status des Stadtbürgers oder des Landmanns verbunden waren, standen im kollektiven Bewusstsein nur den direkten Nachkommen der Gründergeneration zu, welche die „Freiheit“ – platt ausgedrückt: die Unabhängigkeit von fremden Vögten – im gemeinsamen Kampf gegen landesfremde Lehensherren und äußere Bedrohungen errungen hatten. In der Tat waren großräumige Friedenssicherung und die historischen Schlachterfolge gegen übermächtig geglaubte Gegner nur im Kollektivverbund zu erreichen gewesen.¹³ Entsprechend verstanden die Eidgenossen ihren „Staat“ als kollektives Gut, als Gemeingut, von dem ausschliesslich die nutzungsberechtigten Vollmitglieder ihren Anteil zu gute hatten. Immerhin hatte man die Segnungen des Staates den Investitionen von Generationen von Vorfahren zu verdanken. Konkret stand das Gemeinwesen stellvertretend für Rechtsprivilegien, für einen Pool korporativ zu nutzender Güter bzw. deren Erträge, für eine kollektive Ressource, die nach fairen Regeln bewirtschaftet und verteilt werden musste.¹⁴

Für europäische Verhältnisse mag dies seltsam klingen, namentlich wenn man sich das herrschaftliche Gepräge, die notorische Finanzknappheit der großen Herrscherhäuser sowie die hohen Steuerlasten vor Augen hält, unter denen die Bevölkerungen verbreitet zu leiden hatten. Die Situation der frühneuzeitlichen Schweiz dürfte in Europa in der Tat einzigartig sein, denn seit den großen Schlachterfolgen der Eidgenossen in den Burgunderkriegen Ende des 15. Jahrhunderts waren Schweizer Söldner von sämtlichen europäischen

¹³ Ein bezeichnendes Beispiel von gemeineidgenössischer Kooperation ereignete sich vor den für die europäische Geschichte wegweisenden Burgunderkriegen. Weil Bern zunächst eigenmächtig die kriegerische Auseinandersetzung mit Karl dem Kühnen – er verfügte damals über das grösste, modernste und schlagkräftigste Heer Europas – gesucht hatte, mussten die anderen eidgenössischen Orte aufgrund ihrer Bündnisverpflichtungen im Verlauf der sich zuspitzenden Krise mitziehen. Eine beinahe aussichtslose Machtkonstellation zwang die eidgenössischen Orte zu engeren Absprachen und intensiver Kooperation, und sie hatten damit Erfolg (Würgler 2004: 682).

¹⁴ Um nicht fälschlicherweise den Eindruck von allzu harmonischen sozialen Verhältnissen zu erwecken, dürfen die „Ungleichheit zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden“ sowie die „bestehenden ständischen Herrschaftsbeziehungen des städtischen Patriziats über ländliche Bauern“ nicht vergessen werden (Hettling 1998: 105). Für die bäuerlichen Untertanen der Städte war jedoch entscheidend, dass sie als vollwertige Gemeindegossen im Rahmen der lokalen Verfassung an den politischen Entscheidungsprozessen teilhatten. Auch auf der dörflichen Ebene reproduzierten sich jedoch massive Ungleichheiten, denn „Gleichheit war kein individuelles, sondern ein ständisch-korporatives Recht“.

Staaten ein stark nachgefragtes Gut. Im Verlauf der frühen Neuzeit kamen die eidgenössischen Orte mit ganz Europa ins Geschäft. Wichtigster Partner war sicherlich Frankreich (Körner 1978, 1981, 1983). In den Außenbeziehungen traten die Orte gemeinsam auf und trotzten den mächtigen europäischen Monarchien günstige Allianzverträge ab, welche ihnen gute Konditionen im Soldgeschäft sicherten und zu stetigen Zahlungen von Bündnisgeldern (Pensionen) verhalfen (Schläppi 1998: 12-16). Diese Gelder wurden direkt an die Bürger und Landleute weitergereicht, zum Aufbau und zur Finanzierung eines paternalistischen, distributiven Versorgungsstaates verwendet oder auch einfach zur Vermehrung teilweise gewaltiger Staatsschätze (z.B. im Fall von Bern) zurückgelegt und in einträgliche Auslandsanleihen reinvestiert (Altorfer-Ong 2007).

Christian Windler (2005: 107) hat festgestellt, dass das „eidgenössische Erfolgsmodell“ einer „Staatsbildung ohne direkte Steuern und stehendes Heer“ nur dank intensiver Außenverflechtung und dank des Ausmaßes der dadurch vermittelten Ressourcen aufrecht erhalten werden konnte. Im spezifisch schweizerischen Staatsmodell, das Blickle „als kommunalistischen, schließlich in den naturrechtlich begründeten Republikanismus mündenden Weg in die Moderne“ bezeichnet hat, sieht Windler eine „Ausnahmeerscheinung, die nicht zuletzt dank der spezifischen Ausrichtung und der Intensität ihrer Außenverflechtungen und den auf diese Weise vermittelten Ressourcen überleben konnte“ (Windler 2005: 108).¹⁵ In der Tat stellte fremdes Geld die staatlichen Institutionen der 13 Orte der alten Eidgenossenschaft auf eine gesunde finanzielle Basis.

Entscheidend am schweizerischen Modell ist indes, dass von den ausländischen Geldern nicht nur die schmale aristokratische Herrscherschicht profitierte. Vielmehr verlieh das Geld der ganzen Politik einen materiellen (und eben erst in zweiter Linie herrschaftlichen) Grundzug. Und dies war nicht nur in Landsgemeindeorten wie Zug der Fall, wo sich das Wahlvolk jede einzelne Stimme zahlen ließ. Auch in aristokratischen Städteorten wie Bern wurden für die Wahl in hohe politische Ämter oder einträgliche Verwaltungsstellen „Promotionsgelder“ entrichtet. Die Höhe der fälligen Gebühren wurde in Relation zum über das Amt zu erwirtschaftenden ökonomischen und symbolischen

¹⁵ Der Bedeutung des ausländischen Geldes für die politischen Gemeinwesen der Eidgenossenschaft waren sich schon die Zeitgenossen bewusst. Frankreich nahm aber auch mit Lebensmittellieferungen Einfluss auf die politische Stabilität in den eidgenössischen Orten. In Zeiten knapper Versorgung liessen sich dank französischem Getreide die Preise tief halten (Bodmer 1984). Lebensmittelpreise waren schon in der frühen Neuzeit politische Preise, und die Versorgung gesichert zu haben war für einen eingesessenen Repräsentanten eines Honoratiorengeschlechtes das zentrale Argument zur Legitimation seiner herrschaftlichen Stellung (Acta Helvetica 9/98; 16/97; 22/88; 27/128; Schläppi 1998: 26-31). Den engen Konnex von Aussenpolitik und Landesversorgung verschärfte der Sachverhalt, dass diverse Handels- und Zollbegünstigungen für Schweizer Kaufleute und für den Import burgundischen Salzes direkt mit den Soldbündnissen zusammenhingen. Die Verträge waren ihrerseits direkt mit der Politik verbunden, da die Diplomatie selbstverständlich in den Zuständigkeitsbereich der aristokratischen Landeshäupter fiel (Peyer 1978a: 710).

Kapital festgelegt. Bekam jemand eines der höchsten Staatsämter, wurden die höchsten Beiträge fällig (Schläppi 2006: 86).

Die Praxis finanzieller Gegenleistungen an die Allgemeinheit für ad personam gewährte Privilegien untermauert die für diesen Beitrag zentrale These, dass der Staat in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft genossenschaftlich gedacht wurde. Dass die Frage nach dem Nutzen, den jemand aus seinen Ämtern zog, stets in die Politik hinein spielte, ergibt sich aus dem engen zeitgenössischen Konnex zwischen dem Zugang zu politischen Schaltstellen und dem wirtschaftlichen Erfolg. Politische Ämter waren einträgliche Pfründen und eröffneten exklusive Zugänge zu staatlichen Domänen und Regalien, zu Märkten, einträglichen Verwaltungsstellen und interessanten diplomatischen Verkehrskreisen. Auch wenn es den regierenden patrizischen Schichten mit den Jahrhunderten immer besser gelang, diese Positionen zu monopolisieren, so hatten sie im Common Sense die Allgemeinheit für den Nutzen, den sie daraus zogen, zu entschädigen. Die einfachen Landleute und Stadtbürger erwarteten eine symbolische, aber auch eine handfeste materielle Abfindung für die Sonderrechte, von denen die Regierungskaste profitierte. Dieser bemerkenswerte Zug schweizerischer Politik gründete in der zeitgenössischen Vorstellung, beim republikanisch-paternalistisch organisierten Staat handle es sich um eine korporative Struktur, in der sich Politik an Grundsätzen der Reziprozität (hier zu verstehen als Gegenseitigkeit) auszurichten habe. Das korporative Staatsverständnis impliziert, strittige Fragen und Konflikte über Verfahren des Aushandelns zu klären. Verstöße gegen diesen Grundsatz stürzten das politische Arrangement in Legitimationskrisen (Schläppi 2008).

Die traditionelle Politikgeschichte hat diesen Eigenheiten wenig Beachtung geschenkt. Auf klassische Konzepte von Staatsbildung und Modernisierung ausgerichtet, übte die Forschung viel Kritik an den politischen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft, wobei sie besonders die vergleichsweise rudimentär entwickelten Institutionen hervorstrich. Als „Inbegriff uneinheitlicher vormoderner Herrschaftsverhältnisse“ hat beispielsweise Wolfgang Reinhard (1999: 252) die alte Eidgenossenschaft charakterisiert.¹⁶ Was bisher über die politische Kultur der Schweiz vor 1800 gesagt wurde, passt in der Tat schlecht in geläufi-

¹⁶ Die schweizergeschichtliche Forschung geht mit Reinhard darin einig, dass die Schweiz hinsichtlich Staatsbildung und Modernisierungsfähigkeit im 17. und 18. Jahrhundert den Verhältnissen in anderen Regionen Europas hinterher hinkte (Suter 2006: 251-254). Die aristokratischen Regimes in den Städte- und Länderorten sind gemeinhin als zu grundlegenden Reformen unfähig taxiert worden. Tatsächlich vermochten die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte keine Bürokratien modernen Zuschnitts zu etablieren. Entsprechend entstand eine Beamtenschaft bzw. herrschaftliche Funktionseleite als neue Kraft in Gesellschaft und Staat nur in Ansätzen. Ebenso wenig wurde ein Steuersystem aufgebaut, das die finanziellen Grundlagen für Staatsbildung geschaffen hätte. Auch unterhielten die einzelnen eidgenössischen Orte keine stehenden Heere, womit ihnen ein entscheidendes Herrschaftsinstrument fehlte, über das die grossen europäischen Territorialstaaten selbstverständlich verfügten. Schliesslich scheiterten auch gemeineidgenössische Projekte auf Ebene des Staatenbundes am Partikularismus der Einzelinteressen der beteiligten Akteure.

ge Modernisierungsmodelle.¹⁷ Doch auch weichere Staatsbegriffe, die von unterschiedlicher Seite eingebracht worden sind, helfen nicht über die Problematik einer kategorialen Inkompatibilität mit etablierten Theorien hinweg. Der späte Foucault spekulierte, möglicherweise sei der Staat „nur eine bunt zusammengewürfelte Wirklichkeit, eine mythifizierte Abstraktion, deren Bedeutung viel beschränkter ist, als man glaubt“ (Foucault 2004: 163). Leider ist dieser Staatsbegriff inhaltlich und analytisch so stark perforiert, dass er sich bestenfalls zum Zweck impressionistischer Deskription eignet. Eine offenere Definition hat auch Michael J. Braddick (2000) vorgeschlagen, der Staat sinngemäß als abgestimmtes und territorial begrenztes Netzwerk von politisch Herrschaft ausübenden Mittelsmännern umschreibt. Diese Definition mag in Betracht neuerer Forschungsergebnisse einiges für sich haben, bringt für die geschilderten Verhältnisse heuristisch aber wenig, denn sie hält an Herrschaft als entscheidendem konstitutivem Element von Staat fest. Staat bleibt bei Braddick direkter Ausdruck von durch hegemoniale Hierarchien bedingten Interessengegensätzen und somit ein Produkt des obrigkeitlichen Willens. Am Ende dieses Beitrags wird diskutiert werden, wie eine adäquate Definition von Staat für die alte Eidgenossenschaft aussehen könnte (Kap. 6).

4. Eine politische Theorie zur adäquaten Analyse korporativ organisierter Gesellschaften

Wie schon mehrfach erwähnt, fehlen theoriegeleitete Erklärungsansätze, welche die beschriebenen Sachverhalte, den strukturellen Untergrund sowie die kulturellen Ausprägungen der zur Diskussion stehenden Politik analytisch angehen bzw. heuristisch validierbare Deutungsmodelle anbieten. Die Herausgeber dieses Bandes haben in ihrem Konzept ausdrücklich „bessere Erklärungen“ und „theoretische Ansätze mit höherer Erklärungskraft“ gefordert. Deshalb wird im Folgenden ein Modell entwickelt, das nach Dafürhalten des Autors diese Postulate einlöst und zudem theoretisch und methodisch wenig bearbeitete Felder der Politikgeschichte erschließt, indem es sozialanthropologische, kulturgeschichtliche und strukturgeschichtliche Ansätze ergebnisorientiert verklammert.

Zur richtigen Wahl des geeigneten theoretischen Rüstzeugs empfiehlt sich ein Blick auf die Ursprünge der Eidgenossenschaft.¹⁸ Im Spätmittelalter litten die Talschaften der heutigen Innerschweiz unter Fehden zwischen Adeligen

¹⁷ Gemäß den von Max Weber (1980: 170 f.) entwickelten Kategorien müssten die eidgenössischen Orte als „unmittelbare Demokratien“ bzw. „Honoratiorenherrschaften“ bezeichnet werden, die sich der Entwicklung zu rationalen, bürokratischen Prinzipien der Staatsführung verweigerten.

¹⁸ Die folgenden, stark vereinfachenden Ausführungen stützen sich auf Blickle (1990: 21-43), dem wohl ausgewiesenen Kenner der Materie.

einerseits und eingesessenen Familienclans andererseits. Die blutig ausgetragenen Auseinandersetzungen zeitigten, obwohl sie der juristischen Logik der Zeit zufolge rechtens waren, große Verluste an Menschenleben und ökonomischen Werten. Um dem verheerenden Missstand omnipräsenter Gewalt abzuhelfen, schlossen sich 1291 Uri, Schwyz und Nidwalden (drei Waldstätte) zu einem Landfriedensbund zusammen. Gemeinsam gelang es diesen drei Talschaften dank geeintem Vorgehen, die Fehde aus ihrem Territorium zu verbannen und die gewaltsame Durchsetzung von Rechten, Interessen und Ansprüchen durch landesinterne kommunale Gerichte zu ersetzen. In den folgenden Jahrzehnten schlossen sich dem Bündnis neue Orte an, wobei die Bündnistexte den eigentlichen Friedensbezirk, d.h. die an den gemeinsam getroffenen Regelungen partizipierenden Institutionen und Gebiete, genau umrissen. Der Friede wurde gewissermaßen territorialisiert.

Seit Ende des 13. Jahrhunderts entstand so auf korporativer Basis sukzessive ein heterogenes Rechtskorpus (keine Verfassung), welches die Rahmenbedingungen und Institutionen umschrieb, die ein friedliches Neben- und Miteinander der in inneren Angelegenheiten autonom bleibenden Orte ermöglichen sollten. Dazu zählten paritätisch zu konstituierende Schiedsgerichte zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Bündnispartnern, gegenseitige Hilfsverpflichtungen in kriegerischen Konflikten und Verfahren bzw. Institutionen zur gemeinsamen Entscheidungsfindung in äußeren Angelegenheiten, welche die Mitsprache aller Bündnispartner verlangten. Ebenfalls wurden drastische Strafen für Verstöße gegen die Bündnisvereinbarungen festgelegt.

Die Bündnisse hatten einen durchwegs pragmatischen Zug, denn ihre Ziele orientierten sich an konkreten Problemstellungen. Im Zentrum standen die gemeinsame Sorge für den Landfrieden sowie die Wahrung bzw. Erweiterung der in Etappen erkämpften Freiheiten, Rechtstitel und – später – auch gemeinsam verwaltete Untertanengebiete. Auch wenn gewisse Bündnisse auf „ewig“ geschworen wurden, dachten die Bündnispartner bei ihren Abmachungen bestenfalls in Zeithorizonten von Jahrzehnten (Stettler 2005). Die Verträge sahen denn auch vor, dass sie alle zehn Jahre durch den Eid der versammelten Schwurgemeinschaften bestätigt werden sollten, wobei jederzeit materielle Änderungen unter Mitsprache der Bundesgenossen vorgenommen werden konnten, sofern diese dem allgemeinen Wohl dienten. Die politische Willensbildung sollte weiterhin durch Abstimmungen aller Eidgenossen im je institutionellen Rahmen ihrer Kommunität erfolgen.

Blickle hat die skizzierten Errungenschaften als „politisches System“ bezeichnet und bemerkt, dass der „Prozess der Herausbildung eines politischen Verbandes aus einer Friedensbewegung“ in dieser Form „europaweit die Ausnahme geblieben“ sei, liege diesem Vorgang doch „eine politische Theorie mit einem ganz neuen Legitimitätskonzept zugrunde“, da nicht mehr adlige Deszendenz politische Entscheidungen legitimiert habe, sondern der übereinstimmende Wille aller Beteiligten. Leider ist der beiläufig gefallene Begriff „politi-

sche Theorie“ an der einschlägigen Stelle nicht konkretisiert worden (Blickle 1990: 24 f., 43).

Die Frage, auf welcher verfassungsmäßigen und strukturellen Einbettung das „neuartige Legitimitätskonzept“ beruhte, lässt sich in Anlehnung an die von Elinor Ostrom (1999) entwickelten Modelle beantworten. Ostrom zufolge bilden sich die von ihr untersuchten Aneigner- oder Nutzergemeinschaften zum Zweck, dem Gruppenverband Güter und Ressourcen zu erschließen, diese nachhaltig zu bewirtschaften und sich auf diese Weise langfristig Erträge zu sichern, die einzelne Individuen auf eigene Faust unmöglich realisieren können. Ostroms Erkenntnisse lassen sich für die schweizerische Politikgeschichte weit über die angesprochene Analogie zu den Anfängen des eidgenössischen Bundesgeflechts hinaus nutzbar machen, denn sie hat allgemein untersucht, welche Regeln eingehalten werden müssen, um eine effiziente und selbstgesteuerte Bewirtschaftung öffentlichen Besitzes zu erreichen. Damit Nutzergemeinschaften das „Allmendedilemma“ umgehen können, muss definiert werden, wer auf einer bestimmten Ebene Entscheidungen trifft und welche Handlungen erlaubt sind. Ausgehend von diesen Überlegungen können fünf Regeln formuliert werden, deren Einhaltung es korporativ organisierten bzw. legitimierten Gemeinwesen ermöglicht, sich nachhaltig und erfolgreich selber zu verwalten (Ostrom 1999: 66, 241). In Klammern wird vermerkt, welche Materie der oben erwähnten Bündnisse die fragliche Regel anspricht:

- a) Der Kreis der Mitglieder und die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten bedürfen klarer Umschreibung (Territorialisierung des Friedens).
- b) Über Geschäfte, welche alle Mitglieder der Gruppe angehen, muss Transparenz herrschen (gemeinsame Beratung und Entscheidungsfindung in äußeren Angelegenheiten).
- c) Die Strukturen müssen den konkreten politischen, sozialen und topographischen Rahmenbedingungen angemessen sein und unter Mitsprache aller berechtigten Teilhaber verändert werden können (Wahrung der Autonomie der Beteiligten in inneren Angelegenheiten und periodische Bündniserneuerungen mit der Möglichkeit zu Modifikationen).
- d) Die Politik muss von Personen oder Institutionen überwacht werden, die den Mitgliedern rechenschaftspflichtig sind (von Landleuten zu bestellende paritätische Schiedsgerichte und Vermittlungsverfahren).
- e) Regelverstöße werden vom Kollektiv mit Sanktionen bestraft (Strafen gegen Verstöße sind als konkrete Bestimmungen in den Urkunden ausformuliert).¹⁹

¹⁹ Ostrom (1990: 131) hat zwei weitere, von sich selbst verwaltenden Gemeinschaften nur schwer zu beeinflussende – da die strukturellen und makropolitischen Gegebenheiten betreffende – Erfordernisse als unentbehrlich für den Erfolg genossenschaftlicher Gemeinwesen bezeichnet: 1) Selbstgesteuerte Organisationen auf tieferer Ebene sind darauf angewiesen, dass sie durch übergeordnete Institutionen bzw. Gewalten in ihrer Autonomie akzeptiert und nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Diese Bedingung war im Fall der Eidgenossenschaft erfüllt, definierten sich die Eidgenossen bis 1648 doch explizit als zum

Dieses simple Regelwerk bietet für die ältere Schweizergeschichte ein theoretisches Rahmenwerk von erheblicher heuristischer Reichweite. Die Möglichkeiten, Ostroms Ansatz zu operationalisieren, steigern sich namentlich, wenn ihr Regelwerk über den rechtlichen Diskurs hinaus sinngemäß auf die konkrete Politik von Gemeinwesen und Korporationen in der alten Eidgenossenschaft angewendet wird. Auf der pragmatischen Ebene entpuppt sich das politische Tagesgeschäft als stete Auseinandersetzung um ökonomische und rechtliche Ressourcen, als permanentes Teilen von Gemeinbesitz. Diese Prämisse scheint aufgrund der bereits gemachten Ausführungen gerechtfertigt. Im nächsten Kapitel werden anhand unterschiedlicher Beispiele aus heterogenen Handlungsfeldern die Wirkungsmacht und der prägende Charakter der Kategorie „Gemeinbesitz“ für die traditionale schweizerische Gesellschaft nachgewiesen. Einerseits standen Auseinandersetzungen um den Besitz, die Nutzung und die Verteilung der Erträge kollektiver Ressourcen am Anfang der meisten Revolten und ideologischen Debatten der Zeit. Andererseits kann gezeigt werden, dass Gemeineigentum einen spezifisch schweizerischen Modus staatlicher Institutionalisierung begünstigte, in Gesellschaft und Politik wichtige Bindungskräfte entfaltete und auf lokaler Ebene den Aufbau elementarer Sicherheitsnetze begünstigte.

5. Operationalisierungen der Theorie in historischen Handlungsfeldern

Im Sinne einer auf empirischen Befunden zum einen und Forschungshypothesen zum anderen beruhenden Rundumschau wird nun exemplarisch auf Bereiche der Politik eingegangen, in denen dem Gemeinbesitz ein zentraler Stellenwert zukam. Wo sich direkte Bezüge zum oben erörterten Regelwerk aufdrängen, wird in Klammern auf die fragliche Regel hingewiesen.²⁰

Reich gehörend. In Konflikten, die sich aus dem emanzipativen Grundzug der schweizerischen Politik mit benachbarten Feudalherren zwangsläufig ergaben, beriefen sie sich stets auf das Reich als höhere Schutzmacht. Das Reich wiederum gewährte den Eidgenossen grosszügig Privilegien. Die Sonderrechte wiederum brachten die Mitglieder des schweizerischen Staatenbundes in ihrem Autonomiestreben gegen konkurrierende Herrschaftsträger voran (Stettler 2005). 2) In grösseren und entsprechend komplexeren Systemen müssen politische Regeln auf mehreren institutionellen Ebenen eingebettet sein, damit sie erfolgreich umgesetzt werden können. Entsprechend wirkte die „Tagsatzung“ in der Eidgenossenschaft als Dachorganisation der Orte, tangierte die Autonomie der Orte und deren Institutionen zur Regelung der inneren Angelegenheiten aber nicht. Die örtlichen Obrigkeiten wiederum gewährten den unterstellten Gemeinden, Talschaften und Korporationen weitgehende Selbstverwaltungsrechte. Insofern war die schweizerische Politik dem Modell Ostroms entsprechend „in lokale, regionale und überregionale Zuständigkeitsbereiche eingebettet“.

²⁰ An den aus Ostroms Modell abgeleiteten Regeln erstaunt die – wohl unbewusste – Nähe ihres Konzeptes zu Max Weber (1980: 169). Weber zufolge sind genossenschaftliche Selbstverwaltungsmodelle vor allem von „kleinen Verbänden, deren sämtliche Genossen

A) Früh in ihrer gemeinsamen Geschichte machten die eidgenössischen Orte im Gruppenverband erste Territorialeroberungen (beginnend mit dem heutigen Kanton Aargau im Jahr 1415). Die territorialen Zugewinne wurden in der zeitgenössischen Terminologie als „Gemeine Herrschaften“ bezeichnet, womit bereits die offizielle Nomenklatur anzeigte, dass diese Landressourcen und die Erträge daraus von den Orten, welche sich an der Eroberung beteiligt hatten, gemeinsam verwaltet wurden. Im Turnus konnten die Orte wechselweise den „Landvogt“, den wichtigsten lokalen Herrschaftsrepräsentanten, stellen. Die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und der Grad der Ressourcenabschöpfung in diesen Gebieten waren jedoch Gegenstand steter Verhandlungen im Rahmen der „Tagsatzung“, des von allen Aneignerorten beschickten Gesandtenkongresses, an dem sich regelmäßig gewählte Repräsentanten aller eidgenössischen Orte trafen (Würgler 2004). Die Tagsatzung gab es als Institution schon vor den erwähnten Eroberungen. Sie erfuhr durch die Gemeinen Herrschaften aber einen starken Institutionalisierungsschub, was für das institutionsförderliche Potential des Gemeinbesitzes im eidgenössischen Staatenbund spricht (Holenstein 2005b).

Auch nach der konfessionellen Spaltung der Eidgenossenschaft in den 1520er-Jahren setzten die Tagsatzungen zur Verwaltung der Gemeinen Herrschaften nie aus. Die Angst, den Zugang zu den ans Korpus der Einzelstaaten gebundenen ökonomischen und symbolischen Ressourcen zu verlieren, wog schwerer als der konfessionelle Dissens.²¹ Selbst in Zeiten heftiger religiöser

örtlich versammelt werden können und sich untereinander kennen und als sozial gleich werten“, erreichbar. Sie seien „aber auch von grösseren Verbänden (insbesondere Stadtverbänden der Vergangenheit und Landsbezirksverbänden) versucht worden“. Weber zählt auch die „üblichen technischen Hilfsmittel“ zur Umsetzung korporativer Selbststeuerung auf: „a) kurze Amtsfristen, möglichst nur zwischen zwei Genossenversammlungen, b) jederzeitiges Abberufungsrecht (recall), c) Turnus- oder Los-Prinzip bei der Besetzung, so dass jeder einmal (daran kommt), – also: Vermeidung der Machtstellung des Fach- und des sekretierten Dienstwissens, d) streng imperatives Mandat für die Art der Amtsführung (konkrete, nicht generelle Kompetenz), festgestellt durch die Genossenversammlung, e) strenge Rechenschaftspflicht vor der Genossenversammlung, f) Pflicht, jede besondersartige und nicht vorgesehene Frage der Genossenversammlung (oder einem Ausschuss) vorzulegen“. Webers Leitsätze könnten genau wie die an Ostrom angelehnten Normen auf schweizerische Verhältnisse angewendet werden. Auffällig ist indes, dass sich Weber nur mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen von Politik befasst, den ökonomischen und strukturellen Untergrund der Politik, welchen der faktische und vorgestellte Gemeinbesitz bildete, nicht erwähnt und seine Bedeutung auch nicht erkannt zu haben scheint. Eine Ursache dafür könnte sein, dass Webers Überlegungen vorwiegend auf normativen Quellen basierten.

²¹ Laut Würgler (2004: 237-239, 244) zählten die Gemeinen Herrschaften (35%) mit den aussenpolitischen Geschäften (37%) zu den wichtigsten Handlungsbereichen der Tagsatzung. Indem die Eidgenossen die Tagsatzung zur Durchsetzung ihrer Forderungen im Sold- und Pensionengeschäft instrumentalisierten, ging es auch hier streng genommen um kollektive Ressourcen, beruhten diese Einnahmen doch auf gemeinsam geschlossenen Bündnissen. Rechnet man auch noch die mit dem diplomatischen Geschäft zusammenhängende Handelspolitik (Fernhandel und Sicherung der Salzimporte) hinzu, war der Anteil der kollektive Ressourcen betreffenden Geschäfte noch höher.

Auseinandersetzungen – es gab über die Jahrhunderte konfessionsbedingt mehrere Bürger- bzw. Bruderkriege und weitere Beinahe-Waffengänge – kamen die konfessionellen Feinde als Teilhaber der Gemeinen Herrschaften einvernehmlich zusammen. Die Tagsatzung versammelte sich jeweils auch unmittelbar nach den Schlachten, um in Verhandlungen zum Courant Normal zurückzufinden. Die von allen Orten beschickte Jahrrechnung, an der die Anwesenden die Ertragsrechnung der Gemeinen Herrschaften prüften und passierten, fand von 1470-1797 jedes Jahr ohne Ausnahme statt (d). Damit bildeten die Gemeinen Herrschaften vermutlich die stärkste Klammer zwischen den eidgenössischen Orten.

Die virulentesten Auseinandersetzungen zwischen den in das Bündnisgeflecht eingebundenen Orten sind als Ausdruck konfessioneller Spannungen gedeutet worden. Im Hintergrund standen aber auch Interessenskonflikte, welche die Gemeinen Herrschaften betrafen (z.B. im Fall des zweiten Villmerger Krieges). Im Nachgang an die Schlachten zwischen den konfessionellen Parteien wurden jeweils die Modalitäten der Verwaltung in den gemeinen Herrschaften neu geregelt (c).

B) Wenn es in der frühen Neuzeit zu Bürgerunruhen und Untertanenrevolten gegen die aristokratischen Machthaber kam, hatte dies meist die Missachtung aller beschriebenen Regeln zur Ursache:

- Auseinandersetzungen um die Gewährung des Bürgerrechtes und die Missachtung der Rechte der Stadtbürger als Dauerthema des ausgehenden Ancien Régimes (a),
- geheime Absprachen in den Regierungen und private Geschäfte sowie unverhältnismäßige Bereicherung der Standeshäupter (b),
- Missachtung grundlegender Mitspracherechte (c),
- mangelnde Kontrolle der Herrschaftsträger und intransparente Amtsführung (d),
- Unruhen als Strafaktionen für mehrfache Regelverstöße (e).

Konflikte innerhalb lokaler Eliten drehten sich um die gleichen Streitpunkte und provozierten analoge Argumentationen. Überhaupt achteten die Nutzungsberechtigten auf unterschiedlichen Stufen genau darauf, dass sie zu ihren Anteilen an den Erträgen des Gemeinwesens kamen (d). Auch gab es vehementen Widerstand, wenn die Obrigkeiten hergebrachte Privilegien zu beschneiden trachteten. So entwickelte sich eine Politik, die man als „sanfte Regulierung“ bezeichnen könnte. In politischen Verfahren wurden die Anteile am kollektiven Nutzen und der Fortbestand des alten Rechts zwischen den Regierenden und den Bürgern verhandelt. Die Spielregeln waren Gegenstand permanenten Aushandelns, wobei sich die Argumentationen darum drehten, dass sich die Ange-

hörigen der regierenden Schichten nicht über Gebühr an den im Staat gebundenen Ressourcen bereicherten (c).²²

C) Obrigkeitliche Ordnungspolitik verfolgte u.a. die Zielsetzung, durch breite Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungsansprüche und mit einer Rhetorik des symbolischen Interessenausgleichs Konfliktpotentiale abzuführen (Schläppi 2005). Wenigstens vordergründig faire Verteilung der Erträge aus dem Gemeingut unter die Nutzungsberechtigten gehörte zu den Kerngeschäften vormoderner Politik. Als Gemeingut sind unter diesem Gesichtspunkt neben materiellen Gütern auch rechtliche, politische und symbolische Privilegien zu verstehen. Die Kritik an den Aristokratien richtete sich denn auch nicht gegen die Herrschaft als solche, sondern zielte vielmehr auf die Arkanpolitik und die missbräuchliche Usurpierung staatlicher Domänen bzw. der daran gebundenen Ressourcen (c, d).

D) Die politische Kultur war geprägt von vielfältigen Formen des vertikalen Ressourcentransfers, welche die legitimatorische Logik herrschaftlich schwacher Autoritäten deutlich zum Ausdruck brachten (vgl. die in Kap. 1 geschilderten Ereignisse im Zusammenhang mit der Zuger Ammannwahl von 1650). Ämterkauf, „Praktizieren“ bzw. „Trölen“ – darunter wird die geheime Beeinflussung des Wahlvolks mit Geld und Naturalien verstanden – waren zwar verboten, wurden aber selbstverständlich praktiziert, denn sie waren essentielle Instrumente der Machtgewinnung bzw. -konsolidierung. Eine unspektakuläre Notiz eines Mitglieds des Zuger Rates verdeutlicht den Konnex zwischen Macht und Ressourcentransfer: „Amen zur lauben hed ein französischi bantzion von baden bracht. Min heren hed jeder dar fon sitzgäld gnomen 2 sunen kronen; das übrige sel man lassen verbliben bis zur sumer rächnig; als dan söl man zellen, was man schuldig sigi. Darnach bim oxen drunken“ (zit. nach: Müller 1900). Will meinen: Ammann Zurlauben brachte aus Baden eine französische Pension. Die Zuger Ratsmitglieder nahmen davon gleich zwei Sonnenkronen als Sitzungsgeld und entschieden, den Rest bis zur Sommerrechnung, die unter Aufsicht des Ratsgremiums abgelegt werden würde, aufzuheben. Dann könne man zählen und werde sehen, wer noch etwas zugute habe. Danach gingen alle ins Gasthaus „Ochsen“ zum Trinken.²³ Die Bedeutung des oben aufgestellten Regelwerks wird durch dieses Beispiel insofern bestärkt, dass „min heren“ (der Rat) und nicht Zurlauben allein über die Verteilung des Geldes entschieden, sich gegenseitig kontrollierten und ordentlich Rechnung ablegten (b, c, d).

²² Die Aufstände aus Anlass der geheimen Pensionen von Anfang des 16. Jahrhunderts dokumentieren, wie aufmerksam die Landleute darüber wachten, dass das ausländische Geld nicht von privater Seite missbraucht wurde (Groebner 2000; Modestin 2005).

²³ Baden war ein beliebter Tagsatzungsort, wo Beat II Zurlauben als regelmässiger Gesandter jeweils den französischen Ambassador traf und die fälligen Finanztransaktionen abwickeln konnte. Der „Ochsen“ gehörte selbstverständlich den Zurlauben.

E) Dem Verteilen von Geld und Naturalien an die Häupter und an das Stimmvolk in Landsgemeindeorten entsprachen in Städteorten mit eigenem Territorium die materielle und rechtliche Privilegierung der vollberechtigten Bürgerschaften und ausgewählter Kreise von kommunal organisierten Untertanen. In diesen omnipräsenten Praktiken Korruption zu sehen, zielt am Kern der Sache vorbei, denn die Anteile am Gemeinbesitz wurden ja nicht im Geheimen verteilt. Im Gegenteil lösten gerade die geheimen Pensionen heftigste Reaktionen der hintergangenen Teilhaber aus (b).²⁴ Vielmehr wurden öffentliche Mahlzeiten für großes Publikum sogar auf Kosten der Gemeinde- oder Korporationskassen veranstaltet. Sie müssen als symbolträchtige, einprägsame Gesten gelesen werden, welche die allseitigen Ansprüche am Gemeinbesitz öffentlich bekräftigten und legitimierten (Schläppi 1998: 29).

Dieses belegt ein Bericht von der Fahnenübergabe an den neuen Landesfähnrich und Seckelmeister Jost Antoni Schmid aus dem Jahr 1731: Nachdem alle Wehrmänner in voller Ausrüstung durch den Hauptort Uris gezogen waren und vor den Häusern der höchsten Magistraten zwecks Ehrerbietung fleißig Knallkörper und Granaten abgefeuert hatten, gelangte das „dapfere Kriegsvolckh“ schliesslich vor den Eingang zur Hofstatt besagten Schmidts, wo Heinrich Straumeyer „jedem in die Hoffstatt einmarchierenden in einem Papier 7½ Batzen“ in die Hand drückte. Selbst die minderjährigen Knaben bekamen etwas Geld ausbezahlt, und es wurde keiner entlassen „biss alle einmarchiert waren“. Nach einem „fast zum Weinen beweglichen Sermon“, den Landschreiber Crivelli bei der Fahnenübergabe hielt, wurde schließlich ein „Trunckh anerboten“, der sich bis spät in den Abend hinzog (zit. nach: Kälin 1991: 49-51).

Dieses Ritual verdient etwas nähere Betrachtung: Offenbar wird der Tatsache erhebliche Bedeutung beigemessen, dass jeder Landmann das ihm zustehende Geld bekommt. Bereits die Kinder werden selbstverständlich in die Mechanismen des Ressourcentransfers eingebunden und bekommen so eine spezifische Form der politischen Sozialisation vermittelt. Die zu einem Ereignis von ritueller Dimension stilisierte Inszenierung der Fahnenübergabe veranschaulicht in ihrem praxeologischen Kern den Grundsatz der Reziprozität. Die formalisierte Ehrerbietung, welche das stimmfähige Landvolk den höchsten Würdenträgern öffentlich leistet, wird unmittelbar nach vollzogenem Zeremoniell materiell entschädigt. Es soll hier nicht darum gehen, die hinter dieser Freigebigkeit steckenden Herrschaftsinteressen machtbewusster Menschen zu verschleiern. Natürlich bezweckten sie die Legitimation ihrer privilegierten Stellung gegenüber der Öffentlichkeit. Das ist im vorliegenden Zusammenhang aber von sekundärer Bedeutung. Zu betonen ist vielmehr der Sachverhalt, dass die ständischen Eliten hier in ein kommunikatives Verhältnis zu untergeordneten Sozialschichten eintreten mussten. Herrschaft manifestierte sich nicht als

²⁴ Innerhalb der mächtigsten Schichten maß man der gegenseitigen Kontrolle viel Gewicht bei. So gab es aufgrund der Selbstzensur des Rates laut Schmucki (1988) kaum Spielraum zu Manipulationen mit öffentlichen Finanzen.

einseitiges Top-down-Szenario, sondern als reziproke Beziehung. Offenbar sprach die republikanisch sozialisierte Bevölkerung auf Machtmittel, sozialhierarchischen Druck oder auf autoritäre Erpressung schlecht an.

F) Die schweizergeschichtliche Forschung hat darauf insistiert, Landsgemeindeversammlungen seien käuflich gewesen. Entsprechende Befunde stehen in der Tradition der kritischen Bemerkungen ausländischer Beobachter des 18. Jahrhunderts. Diese deuteten den Sachverhalt, dass im Kontext von Wahlen und Plebisziten Ressourcen unterschiedlicher Art transferiert wurden, als Korruption.²⁵ Nach Sieghard Neckel (1995) darf in den meisten Gesellschaften Einvernehmen darüber vorausgesetzt werden, welche Tauschobjekte in sozialen Beziehungen zulässig sind und in welcher Art ein Tausch vollzogen werden darf. Von Korruption ist dann zu sprechen, wenn diesem Einvernehmen zuwider gehandelt und gegen die entsprechenden Regeln verstoßen wird. Weitere zentrale Merkmale von Bestechung sind erfüllt, wenn der Tausch im Verborgenen stattfindet und der Bestochene eine empfangene Gabe in Form einer Gegenleistung, einer Begünstigung oder einer Sache erwidert, über die er lediglich aufgrund seiner Position verfügt, die dem Korruptierten also gar nicht gehört (Stegbauer 2002: 66). Alle diese Kriterien waren in den geschilderten Fällen nicht erfüllt. Der Ressourcentransfer erfolgte in Kenntnis aller Nutzungsberechtigten, war also allgemein akzeptiert. Außerdem erwiderten die Landleute die empfangenen Güter mit ihrer Stimme, die ihnen unzweifelhaft gehörte.

Statt von „Korruption“ wird man im Zusammenhang mit den zur Diskussion stehenden Ereignissen besser von „Partizipation“ reden.²⁶ Allerdings sollte der Begriff nicht in seiner modernen Konnotation, der egalitär fundierten politischen Mitsprache, verstanden werden. Maissen (2006: 579) bezeichnet Partizipation für die frühe Neuzeit als „Möglichkeit, die eigene Teilhabe an kollektiven Privilegien zu sichern“. Partizipation steht als Gegenbegriff zu „Marginalität“ und fokussiert auf den Zugang zu den gesellschaftlich verfügbaren materiellen und kulturellen Gütern (Knupp 2001: 29). Damit ist exakt umschrieben, worum sich die meisten öffentlich sichtbaren politischen Praktiken in der alten Eidgenossenschaft drehten.

²⁵ Beispiele für die Käuflichkeit der Landsgemeinde bei Brändle (2005), Ruckstuhl (1991) und Stauffacher (1989). Allgemein zur Landsgemeinde Stadler-Pflanzer (2005) und stellvertretend für zahlreiche lokal orientierte Einzelstudien und mit bibliographischen Angaben Adler (2006).

²⁶ Der Korruptionsvorwurf wertet historisches Handeln ex post moralisch und macht damit den immer wieder begangenen Fehler, posteriore Kategorien auf Vergangenes zurück zu projizieren. „Trölen“ und „Praktizieren“ waren verboten und wurden im offiziellen politischen Diskurs geächtet. Wenn nun aber das Verbotene im Wissen der gesamten Bevölkerung über die Bühne ging – die Formulierung ist bewusst gewählt – und allgemein toleriert wurde, sollte in der historischen Interpretation darin kein Regelverstoss gesehen werden. Im Gegenteil, die Praktiken des Ressourcentransfers hatten einerseits das Sichtbarmachen des Gabentauschs und andererseits die Objektivierung der Beziehung zwischen Geber und Nehmer in der Gabe zum Zweck.

Auch in der gleichermaßen gehaltvollen wie inspirierenden Untersuchung Valentin Groebners (2000) haftet der Annahme von „Geschenken“ tendenziell der Ruch der „Korruption“ an. Der bei Groebner aus der historischen Quellsprache in die analytische Terminologie diffundierte Ausdruck „Geschenk“ trifft den Charakter der Pensionszahlungen, der Verteilung von Erträgen aus Nutzungsrechten, des Entgelts für die Bewilligung eines Truppenaufbruchs, der Zahlung für die Wahl in ein politisches Amt, des Kaufs von Nutzungsanteilen an der Allmende nur unzureichend. Hier ging es weniger um Geschenke als vielmehr um Geschäfte, in denen auch die einfachen Leute ihre Ansprüche am Gemeinbesitz geltend machten. Überdies kanalisierte der stetige Tausch von Geld und Gütern vorbeugend Konflikte, die sich an gegensätzlichen Interessenlagen der konkurrierenden Sozialgruppen bezüglich Status, Ressourcenverteilung und Machtentfaltung leicht entzünden und die Stabilität der Ordnung vor Ort gefährden konnten. Für Stegbauer (2002: 54 f.) zeigt jede Form des materiellen Austausches „friedliebende Absichten an und kann als Prävention gegen eine Eskalation im Konfliktfalle gelten“. In diesem Sinne schöpfte die sozial und ständisch zerrissene Gesellschaft aus dem omnipräsenten Ressourcentransfer die dringend benötigte affirmative Energie.

G) Die öffentlichen und halböffentlichen Mahlzeiten auf Kosten wichtiger Honoratioren, die aus Anlass einer angestrebten oder gelungenen Wahl oder zur Amtseinsetzung gegeben wurden, brachten den Beteiligten zwar einen kurzfristigen Nutzen, garantierten aber keine politische Loyalität im Streitfall. Dennoch banden Rituale und Ressourcentransfer Geber und Empfänger aneinander und bekräftigten „ihre Beziehung, die so von beiden Seiten als Geschäftsbeziehung zum gegenseitigen Nutzen“ verstanden werden konnte. Das gemeinsame Essen und Trinken brachte zudem vertikale Solidarität zum Ausdruck, wenn das Sättigungsgefühl einem höher gestellten Spender zu verdanken war. Über Mahlzeiten und andere Transferleistungen wurden „Verbindungen sichtbar gemacht“ (Groebner 1993: 171 f.).²⁷

H) Auch alltägliche Verwaltungstätigkeiten und politische Versammlungen boten Plattformen für gemeinschaftliche Rituale, bei denen aus Korporationskassen Mahlzeiten und geselliges Trinken bezahlt wurden, so beispielsweise das „Gemeindebier“, das mancherorts nach der Gemeindeversammlung ausgetrunken wurde (Frefel 2007; Schläppi 2006: 75-77, 109-111). Diese Rituale machten die politische Nutzergemeinschaft sichtbar und erlebbar, generierten eine spezifische Gruppenidentität und Vertrauen innerhalb der Sozialgruppe. Während Schwur- und Huldigungspraktiken die Beziehungen zwischen den sozialhierarchischen Polen auf der Basis von Zwang und Pflichterfüllung zu befestigen suchten, fokussierten die gemeinschaftlichen Essen im Gruppenver-

²⁷ Nach Stegbauer (2002: 25) stellt der materielle Austausch über die subjektiven Vorstellungen der beteiligten Individuen hinaus „eine Art Objektivierung bzw. Manifestation der Beziehung“ dar.

band auf Herstellung und Konsolidierung gegenseitiger Vertrauensverhältnisse, einer unbestritten positiv konnotierten Ausprägung sozialer Beziehungen.²⁸

I) Stetige Auseinandersetzungen um Fragen des Bürgerrechtes bzw. um zivilrechtliche Abstufungen innerhalb des Verbandes von Bürgern oder Landleuten zielten darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von korporativen Nutzungsrechten auszuschließen (a). Die aus restriktiver Bürgerrechtspolitik resultierenden sozialen Verwerfungen und Exklusionsmechanismen lassen sich anhand der kommunalen Armenfürsorge und anhand von Gerichtsprozessen zwischen Gemeinden, die sich gegenseitig ihre Armen zuzuschieben versuchten, nachzeichnen (Schläppi 2006: 92-98, 179-181).

Die Frage des Ressourcenzugangs wurde auch im „Stadlerhandel“ (1700-1708), einem bekannten Aufstand des 18. Jahrhunderts, akut. Damals versprachen Joseph Anton Stadler, der Führer der Aufständischen, und seine Getreuen, künftig dürfe kein Allmendeland mehr veräußert werden. Gleichzeitig erschwerten sie die Aufnahme neuer Beisassen, indem sie die Entscheidung über Neuaufnahmen dem Rat entzogen und der Landsgemeinde übertrugen (Brändle 2005: 130, 329). Offenbar hatte der Rat als politische Führungskaste ohne das Einverständnis der stimmberechtigten Landleute den Kreis der Nutzungsberechtigten erweitert (a, b). Allmendepolitik, die Regelung des Zugangs und die Limitierung der Berechtigten war sichtlich ein zentrales Handlungsfeld in Aufständen gegen die herrschenden Verhältnisse.²⁹

J) Dass den Gemeindegütern erhebliches Konfliktpotential innewohnte, erstaunt nicht. Die als Korporationsvermögen gespeicherten Güter (Allmende,

²⁸ Zu gruppenbildenden Effekten des gemeinsamen Essens vgl. Simmel (1910) und Stagl (1996). Zur historischen Genese von „Vertrauen“ vgl. Frevert (2000). – Wenn soziale Gegensätze über interaktive Handlungen überspielt und politische Machtverhältnisse in inter-personalen Kontakten – mindestens zwischenzeitlich – übertüncht wurden, wie dies im Fall ritualisierter korporativer Geselligkeit geschah, so war dies Ausdruck einer spezifischen Herrschaftskultur, die sich nicht nur in Form übersteigerter Schwurpraktiken gegen Protest zu wappnen suchte. In der ökonomischen Theorie und der wirtschaftlichen Praxis ist längstens erwiesen, dass Vertrauen Transaktionskosten spart. Dieser Befund dürfte sich auch in der politischen Theorie bestätigen, wenn politische Systeme hinsichtlich der Stabilität ihrer Legitimationsgrundlage untersucht werden. Der aus Strategien politischer Obstruktion erwachsende Reibungsverlust dürfte in einer Misstrauenskultur erheblich höher ausfallen, der Bedarf nach Gewalt- und Herrschaftsmitteln ebenfalls. Eine politische Kultur des Vertrauens wird sich insbesondere in der kommunalen Politik oder in Face-to-Face-Gesellschaften lohnen. Innerhalb geschlossener sozialer Systeme wird Vertrauensmissbrauch durch informelle Prozesse wie Rufschädigung, öffentliche Missachtung oder soziale Ausgrenzung sanktioniert. Als positive Entsprechung dazu übertragen sich in einer „Vertrauensgemeinschaft“ moralische Ansprüche auch auf Dritte. Sozialkapital kann in einer Vertrauenskultur wesentlich schneller und effizienter transferiert und kumuliert werden als in einem Klima des Misstrauens. So lassen sich Ressourcen sparen, denn wer seinem Gegenüber vertraut, kann auf Kontrolle verzichten (Homann/Lütge 2004: 111 f.).

²⁹ Eine weitere Strategie der von Brändle als „Charismatiker“ bezeichneten Aufstandsführer betraf bezeichnenderweise die Forderung nach gerechter Verteilung der Pensionen. Ausserdem verabreichten sie Weinspenden und vergaben Kredite an ihre Anhänger. Materielle Vorteile waren gute Argumente im politischen Wettstreit.

Vermögen, Liegenschaften, Armengut, Mechanismen kollektiver Solidarität etc.) stellten für eine Vielzahl der periodisch von Armut und strukturellen Krisen bedrohten Menschen eine existentielle ökonomische Rückzugsposition dar. Wenn familiäre und verwandtschaftliche Netze nicht ausreichten, blieben nur die kommunalen Ressourcen. Die Bezugsberechtigung setzte den Besitz des Ortsbürgerrechts voraus (a).³⁰ Entsprechend nahmen in der lokalen Politik Fragen der Allmendenutzung viel Raum ein (Bewirtschaftung, Organisation gemeinschaftlicher Arbeiten und Investitionen).

Hinter den Aversionen gegen fremde Anwärter auf Unterstützungsleistungen aus korporativen Ressourcen steht ein als „reziproker Altruismus“ bekannter Mechanismus, der in allen sozialen Beziehungen wirksam ist. Der dahinter stehenden Logik zufolge werden individuelle Investitionen ins Wohl einer Gruppe meistens ohne Anspruch auf sofortige Gegenleistungen getätigt (Trivers 1971).³¹ Indes sollten die beteiligten Nutznießer vom Investor später geltend gemachte Vergütungsansprüche bedingungslos respektieren. Das Gemeingut ist das Speichermedium für unzählige, im Geist des reziproken Altruismus geleistete Beiträge und darf deshalb nicht aus egoistischen Motiven angetastet bzw. missbraucht werden. Aus diesen Überlegungen leiten sich der hohe Symbolcharakter und das Konfliktpotential ab, welche kollektiven Ressourcen innewohnen.

Die allgemein zu beobachtende Abschließung der Bürgergemeinden zu privilegierten Nutzergemeinschaften erklärt sich daraus, dass die kollektiven Güter schlecht vermehrt werden konnten, weshalb die Zahl der Teilhaber tief gehalten werden musste. Bei seltenen Neuaufnahmen wurden hohe Gebühren verlangt (z.B. Einzugsgelder für eingeheiratete auswärtige Frauen). Dahinter steckte die Überlegung, dass Neulinge die Vorleistungen früherer Generationen an das Wohl des Solidarverbandes niemals kompensieren konnten. Und eben

³⁰ Das schweizerische Ortsbürgerrecht, das die Logik frühneuzeitlicher Sicherheitsdispositive bis in die heutige Zeit präsent hat bleiben lassen, hat seine soziale Ordnungs- und Selektionsfunktion beibehalten. Die Schweizer Staatsbürgerschaft setzt das Ortsbürgerrecht voraus, ebenso das Stimmrecht (mit wenigen regionalen Ausnahmen). Auch in der Gegenwart gehorcht gemeindliches Denken noch den Grundprinzipien des frühneuzeitlichen Solidarverbandes und wirkt einbindend bzw. ausschliessend. Die Wirkungsmacht ständischer Kategorien ist auch im demokratischen Zeitalter ungebrochen.

³¹ Homann und Lütge (2004: 111 f.) bezeichnen Vertrauen „als freiwillige, riskante Vorleistung, bei der der Vertrauensgeber auf explizite vertragliche Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen gegen opportunistisches Verhalten anderer verzichtet“, gleichzeitig aber erwartet, dass der Vertrauensnehmer seinerseits ebenfalls freiwillig auf opportunistisches Verhalten verzichtet. Vertrauenswürdig ist, wer bestimmte moralische Qualitäten aufweist, was – in ökonomischen Kategorien ausgedrückt – bedeutet, dass der Vertrauensnehmer, der Ressourcen in die Erfüllung der Vertrauensersparung investiert, umgekehrt auch einen moralischen Anspruch gegen den Vertrauensgeber hat. Vom Vertrauensgeber wird erwartet, dass man diesem später einmal auch vertrauen kann. Vertrauen ist Ausdruck oder Bedingung des „reziproken Altruismus“, wobei der Begriff „Altruismus“ dabei nicht meint, dass es keine Gegenleistung gibt, sondern lediglich, dass Leistung und Gegenleistung zeitlich und sachlich entkoppelt und vertraglich nicht abgesichert sind.

diese Vorfahren hatten im Hinblick auf spätere Generationen gehandelt – im Niedersimmental hatten Bauerngemeinden den vierzigfachen Betrag der jährlichen Abgaben zur Ablösung der Grundlasten investiert (Bierbrauer 1991: 364, 367), was die übergenerationelle Logik hinter den Investitionen ins Kollektivgut verdeutlicht. Neben Gütern und Privilegien hatten sie ihren Nachkommen auch Bewusstsein und Dankbarkeit für die erbrachten Opfer vererbt.³²

K) Dass verarmte und von der Gemeinde unterstützte Genossen von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen wurden, immer wieder Tauner gegen Vollbauern wegen Allmenderechten prozessierten, der Berner Große Rat 1765 ohne viel Widerstand die Auflösung der Allmenden beschloss, diesen Entscheid in der Folge aber nicht nur nicht umsetzte, sondern gar jegliche Zwangsmaßnahmen gegen widerstrebende Gemeinden untersagte, dokumentiert die Brisanz und die zentrale Bedeutung des Gemeinbesitzes für die vormoderne Gesellschaft (Frefel 2007: 193; Sommer 2006: 115). In der Helvetik, der Zeit der Besatzung der Schweiz durch napoleonische Truppen (1798-1803) bewegte die Angst, den korporativen Besitz mit den durch die zeitgleiche politische Revolution staatsbürgerlich plötzlich gleichgestellten Hintersassen teilen zu müssen, einige Gemeinden dazu, die Armengüter aufzulösen und unter den Nutzungsberechtigten zu verteilen. Das helvetische Direktorium untersagte diese Maßnahme, wagte es aber gleichzeitig nicht, die Korporationsvermögen zu

³² Dieser Punkt bestätigt, was nach Hettling (1998: 103) die kollektive Identität der Eidgenossen charakterisierte. Herausragende Bedeutung misst er den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Einheit sowie der „Treue“ bei. Treue könnte als Verhalten bezeichnet werden, das den Respekt gegenüber vor langer Zeit eingegangenen und seither bestätigten Beziehungen bezeichnet. – Neuere Forschungen streichen die Bedeutung von Reziprozität (Wechselseitigkeit) hervor. Dieses Prinzip konstituiert soziale Beziehungen grundlegend, namentlich in Face-to-Face-Kulturen wie den überschaubaren Landsgemeindeorten oder auch in kommunalen Gefügen. Simon Teuscher kommt zum Schluss, dass die „gesellschaftliche Stellung der Beteiligten und deren Zugang zu Ressourcen“ die Beziehungen prägten. Ausserdem seien für „persönliches Entgegenkommen und erwiesene Dienste“ Erwartungen auf baldige Gegenleistungen gehegt und „auffällig oft in aller Offenheit geäußert“ worden. Er hält die Lehrmeinung, die „Beziehungshandeln“ als Teil des „gesellschaftlichen Lebens“ strikt „von staatlichen Institutionen“ abkoppelt, für verfehlt. Vielmehr standen „persönliche Beziehungen nicht einfach in einem antagonistischen Verhältnis zur frühstaatlichen Herrschaftsorganisation“. Im Gegenteil, sie trugen zu deren Funktionieren bei (Teuscher 1998: 7, 241-243, 268). Dabei sollte bedacht werden, dass gegenseitige Beziehungen nicht symmetrisch zu sein brauchen. Gerade asymmetrische, sozialhierarchisch überformte Beziehungen müssen hinsichtlich ihrer jeweils eigenen Wechselwirksamkeit befragt werden. – Zum Einstieg in die Thematik vgl. Stegbauer (2002: 19). Er hält „Reziprozität“ für die „vielleicht wichtigste Grundregel zur Stiftung von Beziehungen“, stellt aber fest, dass sie „bei den meisten soziologischen Theorien auf merkwürdige Weise unthematisiert beziehungsweise unterbelichtet“ geblieben ist. Eine Ausnahme sieht er in Georg Simmel, für den „aller Verkehr des Menschen“ auf dem „Schema von Hingabe und Äquivalent“ beruhte. Der Gedanke der Reziprozität lässt sich über rein interpersonale Beziehungen hinaus auch in den institutionellen Bereich weiterdenken. Stegbauer (2002: 42) erwähnt, „dass soziale Systeme, also Organisationen und gesellschaftliche Institutionen nur dann eine Stabilität erreichen, wenn ein Gleichgewicht zwischen dem Erbringen von Leistungen einerseits und den Erwidern von Leistungen andererseits besteht“.

verstaatlichen. Die Vermögen blieben über den Umbruch hinweg bis in die Gegenwart im Besitz der ständischen Privilegiengemeinschaften (Actensammlung 1887; Arlettaz 2005; Schläppi 2001: 49-54).

L) Korporationsvermögen als materieller Untergrund politischer Verbände haben sich in der Schweizer Geschichte als krisenresistent und beständig erwiesen und selbst revolutionäre Umbrüche überdauert. Die institutionelle Konstanz auf Gemeindeebene ist einzigartig. Die vormodernen Kommunen und Korporationen entwickelten in lokalen Handlungszusammenhängen erfolgreich eigene Verfahren, die für zeitgenössische Probleme pragmatische und in Betracht der Umstände praktikable Lösungen lieferten. Grundlage gemeindlicher Politik und Bindemittel lokaler Gesellschaften waren Gemeinbesitz und kollektive Ressourcen. Indem Gemeinden und Korporationen dank eigener finanzieller Ressourcen (in unterschiedlichem Maß) autonom gesteuerte Institutionalisierungsprozesse durchliefen, Schriftlichkeit entwickelten und Verwaltungsaufgaben übernahmen, waren sie aus der Perspektive der vormodernen Bevölkerung letztlich der „Staat“.³³ Diese Aufgaben konnten nur übernommen werden, weil die Gemeinden über die nötigen Mittel und Instrumente verfügten. Der Allmende-Charakter der staatlichen Strukturen drückt sich im Sachverhalt aus, dass entscheidende öffentliche Aufgaben (Armen- und Vormundschafswesen, Feuer- und Marktpolizei, Straßen- und Gebäudeunterhalt, Wald- und Flurpolizei) aus den Erträgen der Gemeindegüter, über die nebst Allmendeland in der alten Eidgenossenschaft alle Kommunen verfügten, finanziert wurden (Schläppi 2006: 37-91). Die Dichotomie zwischen Obrigkeit und Kommunen hat in der von der Kommunalismustheorie hervorgehobenen Weise nicht bestanden. Gegensätze traten jedoch zutage, wenn Fragen der Kompetenzen und der Verwendung kommunaler Ressourcen (hier die rechtlichen Privilegien der Gemeinden einbegreifend) zur Debatte standen. Die materiellen Reserven der Gemeinden stellten gleichzeitig die Grundlage dar, auf der die Gemeinden als periphere Institutionen in Verhandlungen mit den Obrigkeiten als respektable Partner auftreten konnten. Die Schonung des Gemeindebesitzes war in diesen Auseinandersetzungen ein hervorragendes Argument zur Durchsetzung kommunaler Interessen.

Der im Kommunalismusmodell stark gemachte Gegensatz zwischen Staat und Gemeinde existierte – zugespitzt formuliert – gar nicht. Vorrangig interessiert, in welchem Ausmaß und unter wieviel Zwang die traditionellen Körperschaften in die Regulierungsbestrebungen der zentralen Gewalten eingebaut und welche Argumente beidseitig ins Spiel gebracht wurden, wenn die Selbstbestimmung der lokalen Körperschaften zur Diskussion stand (Kunz 1948). Von besonderem Interesse ist dabei die Frage, worauf der Willen zur Autonomie und die faktisch behaupteten Handlungsspielräume letztlich beruhten. Die Bedeutung des Gemeinbesitzes als konstitutives Element politischer Gebilde

³³ Vgl. hierzu Holenstein (2005a: 262), demzufolge Haus und Gemeinde in der frühen Neuzeit die „zentralen Ordnungs- und Lebenseinheiten“ waren.

und als materielle Grundlage von Autonomieansprüchen wurde von der Forschung noch nicht thematisiert.

Dieser Aufzählung könnten weitere Beispiele beigelegt werden, doch verdeutlicht bereits die vorliegende Auswahl an Schlaglichtern auf Politik und Gesellschaft der vormodernen Eidgenossenschaft die fundamentale Bedeutung kollektiver Ressourcen zum Verständnis der älteren Schweizer Geschichte.

6. Bilanz und Ausblick auf neue Fragestellungen für die Forschung

Vor dem Hintergrund der präsentierten Beispiele und im Licht einer Theorie, welche Politik als Ringen um die Verteilung von Gemeinbesitz betrachtet, ist das im ersten Kapitel zitierte Beispiel, diese „verkehrte Welt“, verständlicher geworden. Namentlich haben die Motivationen, Strategien und Legitimationsformeln der unterschiedlichen Akteure an Konturen gewonnen. Das Treiben im Vorfeld der gescheiterten Wahl Zurlaubens drehte sich um Partizipation, um die Einlösung legitimer Ansprüche. Wenn sich das Stimmvolk seinen Anteil am Staatswesen auszahlen ließ, wurden die gewöhnlich wirksamen Mechanismen von Herrschaft, Macht und Distinktion außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig gewannen interpersonale Beziehungen an Bedeutung. Für die Akteure wurde die Frage akut, ob mit materiellen Leistungen Vertrauen und Loyalität geschaffen und nachhaltig erhalten werden konnten. Was auf den ersten Blick wie ein „Chaos“ wirkte, offenbart dank des theoretisch unterlegten Fokus auf Rituale und Praktiken des Ressourcentransfers eine immanente und berechenbare (da berechnende) Logik.

Über das Zuger Fallbeispiel hinaus scheint die zentrale Bedeutung von Gemeinbesitz für die frühneuzeitliche Gesellschaft der Schweiz unbestritten, namentlich, wenn man sich die Bandbreite der Wirkungsmacht gemeiner Güter, wie sie im letzten Kapitel dargelegt wurde, vor Augen hält. Um die diversen Argumente noch einmal in einen theoretischen Zusammenhang zu bringen, sei zum Schluss wieder auf Elinor Ostrom Bezug genommen. Mit Blick auf die ökonomischen und strukturellen Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, damit korporative Gebilde langfristig prosperieren können, hat Ostrom (1999: 117-130) mehrere fundamentale Bauprinzipien für genossenschaftliche Institutionen benannt. In Klammern wird jeweils vermerkt, für welche der oben angesprochenen Handlungsfelder sich der fragliche Grundsatz heuristisch operationalisieren lässt:

- 1) klar definierte Grenzen (Umschreibung der Nutzungsberechtigten, Bürgerrecht),

- 2) Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen (Wahrung der lokalen Autonomie unter Einbezug des lokalen Wissens, Mitsprache),
- 3) Arrangements für kollektive Entscheidungen (klar definierte Verfahren und Institutionen der politischen Entscheidungsfindung),
- 4) Überwachung (soziale Kontrolle und Protest seitens der nicht direkt an Entscheidungen beteiligten Teilhaber einerseits, Investitionen in das kollektive Vertrauen andererseits),
- 5) abgestufte Sanktionen (lokale austarierte Rechtsetzung und Gerichtsbarkeit),
- 6) Konfliktlösungsmechanismen (Schiedsgerichtsverfahren und Kultur des politischen Kompromisses).

Die präsentierten Beispiele dokumentieren, dass der vorgeschlagene Ansatz auf unterschiedliche Forschungsfelder wie die Revolten-, Protest-, Ritual-, Allmende- und Bürgerrechtsforschung angewendet werden kann. Als weitere Themen werden symbolische Praktiken und Staatsbildung angesprochen.

Eine aktuelle Politikgeschichte sollte thematisch breit vorgehen. Im Bezug auf die schweizerischen Verhältnisse ist zudem von eminenter Bedeutung, mit was für Vorstellungen von Staatlichkeit künftige politikgeschichtliche Studien operieren werden. Es wurde bereits erwähnt (Kap. 3), dass die eidgenössischen Verhältnisse einer klassischen Staatsdefinition nicht zu genügen vermögen. Dennoch entstanden in der vormodernen Eidgenossenschaft resistente und leistungsfähige Verwaltungsstrukturen. Waren diese Strukturen nicht „staatlich“, weil sie dem Anforderungskatalog der Modernisierungstheorie nicht genügten? Der hier vertretene Ansatz erlaubt es, Staat in eine den schweizerischen Verhältnissen angemessene Richtung zu definieren. Der Staat der vormodernen Schweiz kann als System multipler, wechselseitiger und interaktiver Beziehungen diverser Akteure und Institutionen bezeichnet werden, die über rechtliche Normen, politische Verfahren, politisch eingebettete ökonomische Verflechtungen und gemeinsame Besitz- bzw. Nutzungsrechte miteinander verbunden sind. Staat konstituiert sich in der alten Eidgenossenschaft aus einer Fülle wenig formalisierter Institutionen – sofern sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen: Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften –, lokalen Herrschaftsträgern und Interessengruppen bzw. einzelnen Individuen. Der Staat kann als Summe der interpersonalen bzw. interinstitutionellen Beziehungen und der diese Beziehungen regulierenden Gesetze und Verfahren beschrieben werden.

Der vorgeschlagene Deutungsansatz reflektiert und relativiert etablierte Lehrmeinungen und Begriffe. Versteht man Politik als Geschäft und permanentes Teilen, bekommen heuristisch komplexe, in Anlehnung an die zeitgenössische Quellensprache konzipierte Begriffe wie „Gemeinnutz“ einen prägnanteren, der damaligen politischen Kultur besser angemessenen Sinngehalt. So

beispielsweise auch der Terminus „Paternalismus“³⁴, der semantisch großzügiges Geben von oben suggeriert. Dieses Begriffsverständnis blendet aus, dass der paternalistische Ressourcentransfer und dessen faktische Transaktionsgewinne vor dem Hintergrund komplexer Wechselbeziehungen zwischen oben und unten interpretiert werden müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorläufigen und durch künftige Forschungen noch zu vertiefenden Befunde anschlussfähig für vergleichende Arbeiten zu Verbänden und Korporationen in anderen europäischen (und außereuropäischen?) Regionen sein werden.³⁵ Dies namentlich, weil das vorgeschlagene Modell komplexe und schwer zu begründende Vorgänge der Vergemeinschaftung auf einen utilitaristischen Untergrund stellt und nachvollziehbar werden lässt.

Als Fragestellung höherer Ebene dürfte schließlich interessieren, inwiefern sich korporative Strukturen als vorstaatliche Formationen von tribalen Kulturen unterscheiden, welche die korporative Nutzung und Verwaltung von Gemeingütern nicht kennen. Für Blickle (1990: 43) war die „Entmachtung der Sippen“ in Verbindung mit der Ächtung der Fehde „eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden“. An die Stelle der Sippen traten korporativ organisierte Gemeinschaften, deren Existenz auf der gemeinsamen Nutzung kollektiver Ressourcen beruhte und den Ausbau der rechtlichen und materiellen Güter im Namen und zum Nutzen der Gemeinschaft bezweckte. Im Sinne einer ambitionierten These könnte formuliert werden: Kollektive Ressourcen ebneten den Weg in eine Zivilgesellschaft.

Gedruckte Quellen

Acta Helvetica (1976 ff.): Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necnon genealogica stemmatis Zurlaubiani / Sammlung Zurlauben. Bearb. von Kurt-Werner Meier, Josef Schenker, Rainer Stöckli. Hg. von der Aargauischen Kantonsbibliothek. Aarau (zit.: Band.nr./Dok.nr.).

³⁴ Nach Freist (2005: 8 f.) war namentlich der „Landesvater“ ein wirkungsmächtiges Konzept. Diesem legitimatorisch beschönigenden Begriff aus der Herrschersprache kann aufgrund des beschriebenen Ansatzes ein Gesellschaftsmodell gegenübergestellt werden, das die komplexe Wechselwirkung von Geben und Nehmen realitätsgetreuer beschreiben lässt, als dies unter Verwendung von Begriffen wie „väterlich“ möglich ist.

³⁵ Neben dem „gemeinen Nutzen“ schwingt auch bei den Begriffen „Bonum commune“ und „Res publica“ – zwei weiteren, absolut zentralen Leitkategorien des frühneuzeitlichen politischen Diskurses – eine deutlich dingliche, materielle Semantik mit, was von der verfassungsrechtlich orientierten Forschung kaum zur Kenntnis genommen wurde. In den für deutsche Reichsstädte zeittypischen Bürgeraufständen wurde den Räten stets Misswirtschaft im Umgang mit den Stadtfinanzen vorgeworfen. Gegenstand der Kritik waren namentlich die Verschwendung des städtischen Vermögens sowie intransparente Schuldenwirtschaft. Der Autor dankt André Holenstein für diese Hinweise.

- Actensammlung (1887): Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803). Bearbeitet von Johannes Strickler, 2. Band: Juni bis September 1798. Bern.
- Ammannwahl (1881): Eine zugerische Ammannwahl von 1650. In: Zugerkalender. 13-16.
- Müller, Carl (1900): Aus Ammann Jacob Andermatts Tagebuch. In: Zuger Neujahrsblatt. 3-21.

Referenzen

- Adler, Benjamin (2006): Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780-1866. Zürich.
- Altorfer-Ong, Stefan (2007): State-Building without Taxation. The Political Economy of Government Finance in the Eighteenth-Century Republic of Bern. PhD Thesis, Economic History Department, London School of Economics and Political Science.
- Arlettaz, Silvia (2005): Citoyens et étrangers sous la République helvétique (1798-1803). Préface de de Gérard Noiriel. Genève.
- Bierbrauer, Peter (1991): Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700. Bern.
- Blickle, Peter (1986): „Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus“. In: Historische Zeitschrift. 242. S. 529-556.
- Blickle, Peter (1990): „Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291“. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft. Olten. S. 15-202.
- Blickle, Peter (Hg.)(1991): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich. (Historische Zeitschrift, Beihefte, Neue Folge 13). München.
- Blickle, Peter (2000): Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde. München.
- Blickle, Peter (2001): „Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere“. In: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hg.): Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe. Berlin. S. 85-107.
- Bodmer, Walter (1984): „Die Bewegungen der Lebensmittelpreise in Zug zwischen 1610-1821, verglichen mit denjenigen in Luzern und Zürich“. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. 34. S. 449-467.
- Braddick, Michael J. (2000): State Formation in Early Modern England, c.1550-1700. Cambridge.
- Brändle, Fabian (2005): Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert. Zürich.
- Capitani, François de (2005): Aristokratisierung. URL: www.hls-dhs-dss.ch [letzter Zugriff: 17.06.2007].
- Felder, Pierre (1976): „Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712-1789“. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. 26. S. 324-389.

- Foucault, Michel (2004): *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978*. Frankfurt a.M.
- Frefel, Sandro (2007): „Nach dem ein ehrsame gemeind wohlbedächtlich darüber deliberiert“. *Berner Gemeindeversammlungen im 18. Jahrhundert (Berner Forschungen zur Regionalgeschichte 7)*. Nordhausen.
- Freist, Dagmar (2005): „Einleitung. Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit“. In: Asch, Ronald G./Freist, Dagmar (Hg.): *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*. Köln. S. 1-47.
- Frevert, Ute (2000): „Vertrauen. Historische Annäherungen an eine Gefühlshaltung“. In: Benthien, Claudia/Fleig, Anne/Kasten, Ingrid (Hg.): *Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle (Literatur – Kultur – Geschlecht. Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte, Kleine Reihe 16)*. Köln. S. 178-197.
- Groebner, Valentin (1993): *Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts*. Göttingen.
- Groebner, Valentin (2000): *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*. Konstanz.
- Hettling, Manfred (1998): „Geschichtlichkeit. Zwerge auf den Schultern von Riesen“. In: Hettling, Manfred et al. (Hg.): *Eine kleine Geschichte der Schweiz*. Frankfurt/Main. S. 91-132.
- Holenstein, André (2002): „Absolutismus“. In: *Historisches Lexikon der Schweiz 1*. Basel. S. 64 f.
- Holenstein, André (2004): „Der Bauernkrieg von 1653. Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution. Mit kommentierter Transkription des Bundesbriefes“. In: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*. 66. S. 1-43.
- Holenstein, André (2005a): „Die Gemeinde Worb im Ancien Régime – Institutionen und Lebenswelten der lokalen Gesellschaft“. In: Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): *Worber Geschichte. Unter Mitarbeit von Ernst Aebi, Thomas Brodbeck, Marco Jorio, Peter Lüthi-Ott, Andrea Schüpbach und Daniel Weber*. Bern. S. 262-280.
- Holenstein, André (2005b): „Gemeine Herrschaften“. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Hg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) 5. Basel. 200 f.
- Holenstein, André (2006a): „Die Macht der Landschaft. Protest und Widerstand der Untertanen“. In: Holenstein, André et al. (Hg.): *Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*. Bern. S. 101-108.
- Holenstein, André (2006b): „Epilog. Wie mächtig war Bern in seiner ‚mächtigen‘ Zeit?“. In: Holenstein, André et al. (Hg.): *Berns Mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*. Bern. S. 561-565.
- Homann, Karl/Lütge, Christoph (2004): *Einführung in die Wirtschaftsethik (Einführungen. Philosophie 3)*. Münster.
- Kälin, Urs (1991): *Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700-1850*. Zürich.
- Knupp, Marcus (2001): *Wochenmärkte in Jemen. Ein traditionelles Versorgungssystem als Indikator gesellschaftlichen Wandels (Kölner geographische Arbeiten 75)*. Köln.

- Körner, Martin (1978): „Der Einfluss der europäischen Kriege auf die Struktur der schweizerischen Finanzen“. In: Proceedings of the seventh international economic History congress. Ed. by Michael Flynn. Edinburgh. S. 274-281.
- Körner, Martin (1981): Luzerner Staatsfinanzen, 1415-1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen. Luzern.
- Körner, Martin (1983): „Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515-1648)“. In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer II. Basel und Frankfurt/Main. S. 7-96.
- Kunz, Erwin W. (1948): Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert. Zürich.
- Maissen, Thomas (2006): Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft. Göttingen.
- Modestin, Georg (2005): Könizer Aufstand. URL: www.hls-dhs-dss.ch [letzter Zugriff: 27.06.2007].
- Neckel, Sieghard (1995): „Der unmoralische Tausch. Eine Soziologie der Käuflichkeit“. In: Kursbuch. 120. S. 9-16.
- Ostrom, Elinor (1999): Die Verfassung der Allmende, jenseits von Staat und Markt. Tübingen.
- Peyer, Hans Conrad (1976): „Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien“. In: Messmer, Kurt/Hoppe, Peter (Hg.): Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16 und 17. Jahrhundert. Luzern, München. S. 1-28.
- Peyer, Hans Conrad (1978a): „Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert“. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 5 (Teil II). Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Stuttgart. S. 701 ff.
- Peyer, Hans Conrad (1978b): Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich.
- Pfister, Ulrich (1992): „Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz“. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. 42. S. 28–68.
- Reinhard, Wolfgang (1999): Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München.
- Ruckstuhl, Viktor (1991): Aufbruch wider die Türken. Ein ungewöhnlicher Soldatendienst am Ende des 17. Jahrhunderts. Mit besonderer Berücksichtigung Obwaldens und der Kompanie Schönenbühl. Zürich.
- Schläppi, Daniel (1998): „In allem Übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen“. Akteure der eidgenössischen Außenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele, Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug. SA aus „Der Geschichtsfreund“. 151. Stans. S. 3-90.
- Schläppi, Daniel (2001): Die Zunftgesellschaft zu Schmieden zwischen Tradition und Moderne. Sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert. Bern.
- Schläppi, Daniel (2005): „Lebhafter Einzelhandel mit vielen Beteiligten. Empirische Beobachtungen und methodische Überlegungen zur bernischen Ökonomie am Beispiel des Fleischmarkts im 17. und 18. Jahrhundert“. In: Einzelhandel, kulturhistorisch. Traverse. Zeitschrift für Geschichte. S. 40-53.
- Schläppi, Daniel (2006): „Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern seit der Gründung“. In: Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern. Hg. von der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern. Bern. S. 15-199, 302-304.

- Schläppi, Daniel (2008): „Reziprozität und sanfte Regulierung. Legitimität und Funktionsweise politischer Herrschaft im Raum der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft“. In: Akude, John et al. (Hg.): Transformation politischer Ordnung (vorläufiger Titel).
- Schmucki, Karl (1988): Steuern und Staatsfinanzen. Die bürgerliche Vermögenssteuer in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert. Zürich.
- Schulze, Winfried (1986): „Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft in der frühen Neuzeit“. In: Historische Zeitschrift. 243. S. 591-626.
- Simmel, Georg (1910): „Soziologie der Mahlzeit“. In: Der Zeitgeist. Beiblatt zum Berliner Tageblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 1910, 1-2. Berlin.
- Sommer, Barbara (2006): Von großen Hoffnungen und bescheidenen Ergebnissen, zum Beispiel Bleienbach. Allmendepolitik Berns im ausgehenden 18. Jahrhundert. Lizentiatsarbeit. Bern.
- Stadler-Pflanzer, Hans (2005): Landsgemeinde. URL: www.hls-dhs-dss.ch [letzter Zugriff: 20.08.2007].
- Stagl, Justin (1996): „Zur Soziologie der Gastfreundschaft anhand einer bürgerlichen Einladung“. In: Sociologia Internationalis. 34. S. 129-150.
- Stauffacher, Hans Rudolf (1989): Herrschaft und Landsgemeinde. Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution. Glarus.
- Stegbauer, Christian (2002): Reziprozität. Einführung in soziale Formen der Gegenseitigkeit. Wiesbaden.
- Stettler, Michael (2005): Bundesbriefe. URL: www.hls-dhs-dss.ch [letzter Zugriff: 11.10.2007].
- Suter, Andreas (1995): „Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Die schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel“. In: Geschichte und Gesellschaft. 21. S. 161-194.
- Suter, Andreas (1997): Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses. Tübingen.
- Suter, Andreas (2006): „Direkte Demokratie – historische Reflexionen zur aktuellen Debatte“. In: Benjamin Adler: Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780-1866. Zürich. S. 217-278.
- Teuscher, Simon (1998): Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur 9). Köln.
- Trivers, Robert (1971): „The Evolution of Reciprocal Altruism“. In: Quarterly Review of Biology. 46. S. 35–57.
- Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen.
- Windler, Christian (2005): „Ohne Geld keine Schweizer’. Pensionen und Söldnerrekrutierungen auf den eidgenössischen Patronagemärkten“. In: Thiessen, Hillard von/Windler, Christian (Hg.): Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit. Berlin. S. 105-133.
- Würgler, Andreas (1995): Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert. Tübingen.
- Würgler, Andreas (2004): Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470-1798). MS der Habilitation am Historischen Institut der Universität Bern.